

Landesrechnungshof

**Um- und Erweiterungsbau
Tiroler Landesmuseum
Ferdinandeum**



tirol

Tiroler Landtag

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BVergG	Bundes-Vergabegesetz
EG	Erdgeschoß
EU	Europäische Union
LKA	Landes-Kontrollamt
LRH	Landesrechnungshof
LV	Leistungsverzeichnis
OG	Obergeschoß
RFP	Raum- und Funktionsprogramm
SR	Schlussrechnung
s.u.	siehe unten
TLMF	Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum
TLO	Tiroler Landesordnung
VAP	Voranschlagspost
ZG	Zwischengeschoß

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: März bis Juli 2004

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 23.9.2004, ZI. VE-0600/2

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Projektgeschichte	2
2.1 Museumskonzept 1990	2
2.2 Vorentwurf 1991/1992	2
2.3 Funktionsstudie 1996	3
2.4 1. Bauabschnitt	5
3. Architekturwettbewerb	6
4. Finanzierung	9
4.1 Finanzierungsentwicklung.....	9
4.2 Ist-Einnahmen	14
5. Baumaßnahmen - 2. Bauabschnitt	15
6. Terminplanung	17
7. Kostenentwicklung.....	19
7.1 Kostenermittlung „Kostenrahmen“	19
7.2 Kostenermittlung „Kostenschätzung“	19
7.3 Kostenermittlung „Kostenanschlag“	20
7.4 Kostenermittlung „Kostenfeststellung“	21
7.5 Kostenkennwerte.....	28
7.6 Beurteilung	28
8. Vergabewesen.....	29

9. Abrechnung	31
9.1 Planer	31
9.2 Einzelgewerke	36
9.2.1 Baumeisterarbeiten	36
9.2.2 Estricharbeiten	41
9.2.3 Bauspenglerarbeiten.....	42
9.2.4 Trockenbauarbeiten.....	43
9.2.5 Unnotwendige Kosten.....	47
10. Zusammenfassung	51

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Prüfung des Um- und Erweiterungsbaues Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum

1. Einleitung

Im Bericht über den „Rechnungsabschluss 2001 des Landes Tirol“ hat das LKA festgestellt, dass das Gesamtprojekt „Neu- und Umbau des Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum (TLMF)“ eine Kostenerhöhung von genehmigt 7,70 Mio. € auf rd. 15,50 Mio. € erfährt und die Finanzierung nicht gesichert sei. Weiters hat es den Tiroler Landtag informiert, dass der ursprüngliche Landtagsbeschluss mit den Projektänderungen damit überholt sei.

Nach Baufertigstellung im Frühjahr 2003 und zum Großteil abgeschlossener Bauabrechnung, wollte der LRH eruieren, ob die Kostenerhöhungen gerechtfertigt und erklärbar sind und wie das Bauwerk in seiner Gesamtheit finanziert wurde.

TLMF

Das TLMF ist ein im Jahr 1823 gegründeter gemeinnütziger Verein mit Sitz in Innsbruck. Der Zweck des Vereins ist die Führung und Ausgestaltung des Museums, das mit all seinen Sammlungen im Eigentum des Vereines ist. Das TLMF ist Eigentümer der Liegenschaft in Innsbruck, Museumstraße 15, in der die Direktion, die vor- und frühgeschichtliche Sammlung, die kunstgeschichtliche und grafische Sammlung, die Bibliothek, die Musiksammlung und die Schauräume untergebracht sind. Des Weiteren befinden sich hier die Werkstätten und Depoträume. Der Aufwand (Personal- und Sachaufwand) des Vereines wird zum überwiegenden Teil (Teilabschnitt 1/340005 - Zuwendung Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum) aus dem Haushalt des Landes Tirol getragen.

Bericht

Die Projektprüfung fand von Mitte März bis Mitte Juli 2004 statt. Der Verein erteilte dem LRH bereitwillig Auskunft. Über das Prüfungsergebnis wird folgender Bericht erstattet.

2. Projektgeschichte

2.1 Museumskonzept 1990

Dem Verein „Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum“ war bewusst, dass das TLMF in der Museumstraße nicht mehr einem internationalen Standard entsprach. Insbesondere die infrastrukturellen Einrichtungen (die Erschließung, die Verpflegung und der Shop, die technische Ausstattung, die Arbeitsräume und die Depotflächen) erfüllten nicht den von den Vereinsorganen gewünschten Ausbaustandard. Das TLMF erarbeitete deshalb im Jahr 1990 ein Museumskonzept für alle im Verein zusammengefassten Einrichtungen (Naturwissenschaftliche Sammlungen, der Sammlungen im Zeughaus und der Einrichtungen im Ferdinandeum) sowie eines damals in Frage kommenden Museums für moderne Kunst. Für das Ferdinandeum sollten durch eine Unterkellerung des Altbaues-Westtrakt (450 m²), der Errichtung eines Tiefspeichers unter dem Hofbereich (1.000 m²) und der Aufstockung des Altbaues (700 m²) die notwendigen Flächen geschaffen werden. Von Seiten des TLMF war eine Realisierung der Maßnahmen im Ferdinandeum vordringlich. Dem Museumskonzept lag keine Kostenermittlung und dementsprechend auch kein Finanzierungsplan bei.

2.2 Vorentwurf 1991/1992

Aufbauend auf dieses Konzept (Museumskonzept 1990) wurde vom Verein ein Architekt (vorläufig ohne Werkvertrag) mit der Planung zur Erweiterung des Lagers, des Depots und der Restaurierungswerkstätten beauftragt. Dessen Vorentwurf sah vor, dass der unbebaute Innenhof eingeschosig unterkellert, das (damals als unsanierbar geltende) Stöcklgebäude abgerissen und in derselben Größe wieder errichtet und der Verbindungsbau zwischen Stöcklgebäude und Altbau aufgestockt werden sollte. Die vorgesehenen Baumaßnahmen umfassten rd. 1.010 m² Hauptnutzfläche (s.u.), die Errichtungskosten wurden mit rd. 1,82 Mio. € (Preisbasis: Dez. 1992) angegeben. Auf Grund der Vorsteuerabzugsberechtigung des TLMF werden alle Beträge vor USt. angegeben.

2.3 Funktionsstudie 1996

Diese Vorplanung in der Planungsgenauigkeit eines Vorentwurfs wurde von Seiten des TLMF keiner Ausführungsplanung zugeführt, sie diente jedoch als eine Art „Machbarkeitsstudie“ für die weiteren Überlegungen. In den Jahren 1993 bis Mitte 1995 wurden im TLMF keine nennenswerten Raumüberlegungen angestellt. Erst Mitte 1995 teilte der Direktor mit, dass „im Hinblick auf das Jubiläumsjahr 1998 die Baumaßnahmen - Aufstockung des Zwischentraktes und Depotbau sowie eine Altbau Aufstockung mit einer Adaptierung der Eingangshalle - vorgesehen seien.“



Im TLMF wurden daraufhin die Vorbereitungsarbeiten für die Funktionsplanung (durchgeführt von der „ARGE Planung“, das waren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Hauses) wieder aufgenommen und im November 1995 wurde vom Verwaltungsausschuss ein eigener Planungsausschuss installiert. Dieser „hatte für das ganze Haus eine Gesamtplanung und die Finanzierungsmöglichkeiten zu erarbeiten und die Vorlage dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu bringen“. Im Planungsausschuss sollten die Baumaßnahmen (welche Bereiche sind betroffen, funktionelle Aspekte) diskutiert werden, um dem Architekten die notwendigen Entscheidungshilfen geben zu können.

Funktionsstudie	Die Raum- und Funktionsüberlegungen der „Arge Planung“ wurden vom ursprünglichen Architekten bis zum Dezember 1996 in einer „Funktionsstudie zu Umbau, Sanierung und Erweiterung“ umgesetzt. Nach diesem inzwischen auch planlich dargestellten Konzept sollte in mehreren Bauphasen ein Gesamtumbau des Hauses Museumstraße 15 erfolgen. Die Errichtungskosten über alle Bauabschnitte wurden mit 7,70 Mio. € (Preisbasis: Dez. 1996) angegeben, eventuelle Aussiedelungskosten waren nicht enthalten.
1. Bauabschnitt	Der 1. Bauabschnitt umfasste dabei den Neubau des Tiefspeichers (unterirdisches Hofdepot) und die Aufstockung des mittleren Stöcklgebäudes sowie die Generalsanierung des zweiten Stöcklgebäudes zur Unterbringung der Werkstätten. Die Errichtungskosten für diese Baumaßnahmen, inklusive der notwendigen technischen Einrichtungen, wurden mit 2,91 Mio. € ermittelt.
Priorität	Die Funktionsstudie wurde Anfang 1997 von den Gremien des TLMF genehmigt und es wurde beschlossen die Depotbauten vorzuziehen. Das Land (der Landeshauptmann und der Kulturreferent) hat ebenfalls in mehreren Besprechungen die Baumaßnahmen und dessen Kosten zur Kenntnis genommen (s.u.), aber eine Prioritätenreihung zwischen dem Ausbau des Ferdinandeums und dessen Beteiligung am Kunsthaus Innsbruck verlangt. Zudem sollte für den Ausbau des Haupthauses ein „beschränkt ausgeschriebener Wettbewerb“ durchgeführt werden.
DG - Westtrakt	Nach der prinzipiellen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes auch das westliche Dachgeschoß des Altbaus (ca. 750 m ²) in die Planungen mit einbeziehen zu können, wurden die bisher ermittelten Kosten um 1,22 Mio. € sowie unter Einbeziehung der Wettbewerbskosten und Reserven auf insgesamt 9,08 Mio. € erhöht. In den verschiedenen Kostenermittlungen wurden die Kosten der Depotauslagerung nicht angegeben. Nach Ansicht des LRH wäre der Kostenstand von 9,08 Mio. € um diese Kosten (rd. € 300.000,--) zu erhöhen gewesen. Diese Ausbauvariante wurde dem Land Tirol zur Genehmigung vorgelegt und mit Änderungen beschlossen (s.u.).

2.4 1. Bauabschnitt

Die tatsächlich durchgeführten Baumaßnahmen des 1. Bauabschnittes haben sich im Vergleich zur Funktionsstudie von 1996 nur geringfügig geändert. Obwohl diese Baumaßnahmen für den Gesamtumbau eine notwendige Voraussetzung darstellten, werden aus berichtsökonomischen Gründen nur die Eckdaten im Bericht angeführt.

Baubeschluss

Der Beschluss zur Auftragsvergabe zur Errichtung des Hofdepots und der Sanierung des Stöcklgebäudes erfolgte - vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch das Land Tirol - im Mai 1997. Im Wesentlichen sollten jene Maßnahmen umgesetzt werden, die in der Funktionsplanung vom Dezember 1996 vorgesehen waren.

In zwei neu errichteten, unterirdischen Depoträumen wurden rd. 840 m² Depotflächen für die Bestände des TLMF geschaffen. Die beiden Stöcklgebäude wurden saniert bzw. aufgestockt. Im EG befinden sich nunmehr die Werkstätten (Holz- und Metallbearbeitung, Schlosserei, Maler und Maschinenraum) und Sozialräume für die Bediensteten, im 1. ZG sind weitere Depot- und Arbeitsräume für die Vor- und Urgeschichte vorhanden, darüber befinden sich ein Musikdepot, Restaurierungswerkstätten und diverse Arbeitsräume. Im obersten Halbgeschoß sind Archivräume untergebracht. Die Erschließung der Gebäude erfolgt über ein neues Stiegenhaus und über einen Lastenlift.

Übersicht Nutzflächen Bauabschnitt I

Geschoß	Bemerkungen	Stand 1997 HNF - Flächen in m ²
2. KG E1	Depot	425,0
1. KG E2	Depot	413,0
EG E3	Werkstätten	319,4
1. ZG E4	Vorgeschichte	211,9
1. OG E5	Restaurierung	212,5
2. ZG E6	Urgeschichte	60,7
Summe		1.642,5

Errichtungskosten Die Baumaßnahmen wurden zwischen Februar 1998 und Mai 1999 durchgeführt, die vorgesehenen Kosten in Höhe von rd. 2,91 Mio. € wurden letztlich um rd. € 360.000,- unterschritten. Die Kosten der für den ersten Bauabschnitt notwendigen Depotauslagerung mit rd. € 332.000,- sind in diesem Betrag nicht enthalten.

Eckdaten Bauabschnitt I

Baubeschluss 15.5.1997		
Bauzeit	Soll	Ist
Baubeginn	Feb. 98	Feb. 98
Bauende	Dez. 98	Mai. 99
Baukosten	Soll	Ist
	Tsd. €	
Herstellkosten	2.325,53	2.191,62
Planung	465,11	
Sonstiges	116,28	
Summe	2.906,92	2.547,69

3. Architekturwettbewerb

Im Zuge der Genehmigung der „Funktionsstudie“ durch den Verwaltungsausschuss des TMLF im Februar 1997 beabsichtigte dieser, die „Sanierung der Werkstätten und Errichtung der Depots ohne (Architektur)Wettbewerb zu realisieren, gleichzeitig aber für den Eingangs- und Galerieneubau einen Wettbewerb durchzuführen“. Der bisher mit den Planungen im TLMF betraute Architekt bekam den Auftrag den Themenkatalog zur Vorbereitung des Architekturwettbewerbes zu erstellen. Dieser wurde in der Mai-Sitzung des Verwaltungsausschusses zur Kenntnis genommen und der Architekturwettbewerb (einstufig, regional beschränkt auf Tirol und Südtirol und so auch in den Bekanntmachungen ausgewiesen) beschlossen. Der Auftrag zur konkreten Durchführung erfolgte in der Bauausschusssitzung im November 1997.

Der Wettbewerb wurde zwischen dem 4.3.1998 und dem 5.6.1998 abgewickelt (Verlängerung um eine Woche), die Jury tagte Anfang Juli 1998. Von 44 Ausschreibungsanforderungen haben 15 Teilnehmer rechtzeitig eine Projektsunterlage abgegeben, Wettbewerbsieger wurde mit einstimmigem Juryentscheid ein Architekturbüro aus Tirol.

Vergaberecht

Der LRH begrüßt prinzipiell die Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben als Auslobungsverfahren, da diese in aller Regel für den Bauherrn eine kostengünstige Möglichkeit bieten unter Zuhilfenahme einer Fachjury aus einer Vielzahl von Vorschlägen und Konzepten das beste Konzept für sein Vorhaben auszuwählen. Aus vergaberechtlicher Sicht wäre (damals) kein Wettbewerbsverfahren notwendig gewesen. Wenn jedoch ein Wettbewerb durchgeführt wurde, hätte eine europarechtlich diskriminierungsfreie Wettbewerbsausschreibung erfolgen sollen. Ein Hinweis auf die Teilnahme eines „geografisch weiteren Personenkreises (EU-Bürger)“ erfolgte erst in den konkreten Wettbewerbsunterlagen, die gegen eine Gebühr angefordert werden mussten.

Kritik

Nach Ansicht des LRH vergaberechtlich nicht zulässig war eine Trennung der Baumaßnahmen im Gebäudekomplex TLMF, da auch gemäß dem damals in Kraft befindlichen BVergG aus dem Jahr 1993, Bauaufträge nicht aufgeteilt werden dürfen, um sie der Anwendung des BVergG zu entziehen.

*Stellungnahme
des TLMF*

Es wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Architekten-Wettbewerbes, welcher vom Landeshauptmann gewünscht wurde, und der darauf folgenden Ausschreibung für das in Prüfung gezogene Objekt die Baumaßnahme im Hofdepot bereits abgeschlossen war. Aus diesem Grund wäre es nicht möglich gewesen, diesen Teil in das neue Projekt miteinzubeziehen.

Replik des LRH

Die Kritik des LRH bezieht sich auf den nicht europaweit ausgeschriebenen Wettbewerb. Für die Zulässigkeit, den Wettbewerb nur einem eingeschränkten Teilnehmerkreis zugänglich zu machen, ist der Kostenrahmen des Gesamtbauvorhabens maßgeblich. Daher war auch das bereits abgeschlossene Projekt zu berücksichtigen und die getroffene Entscheidung vergaberechtlich bedenklich.

Raum- und Funktionsprogramm

In der Wettbewerbsausschreibung (Stand: Februar 1998) wurden für das Raum- und Funktionsprogramm (RFP) die inhaltlichen Überlegungen des Themenkataloges (Stand: April 1997) übernommen, auf die sich in Bau befindliche Depoterrichtung und Stöcklsanierung war Bedacht zu nehmen. Das RFP war zum Großteil quantitativ beschrieben, lediglich die Anzahl der Arbeitsräume für die Verwaltung und die Zielvorstellung für die Ausstellungsfläche (700 - 1.000 m²) war auch quantitativ angegeben. Darüber hinaus waren „grundsätzlich andere Lösungsansätze bzw. neue Ideen erwünscht“.

Dem LRH ist bewusst, dass quantitative Raumprogramme in Altbauten nur schwer einzuhalten sind, weil sich die Planer an die vorgegebene Raumstruktur richten müssen um den Umbauaufwand zu minimieren. Er ist aber der Ansicht, dass die Wünsche (der Bedarf) des TLMF zielgerichteter und exakter aufbereitet hätten werden sollen.

Ergebnis

Das Siegerprojekt beabsichtigte, laut dem Erläuterungsbericht, eine funktionelle Trennung von öffentlichen zu halböffentlichen Bereichen im Museum. Die Verwaltung, sonstige Personalräume und die Büros der wissenschaftlichen Mitarbeiter wurden in den (nach dem 2. Weltkrieg errichteten) nördlichen Teil des Westflügels verlegt. Der Altbau erhielt die ursprüngliche Raumstruktur zurück. Zusätzlich wurden im EG ein Museumscafe und ein Museumsshop eingeplant.



Der Anfang der 80er Jahre errichtete „Rundbau“ sollte aus funktionalen Gründen abgerissen und durch einen Neubau zwischen Ost- und Westflügel ersetzt werden.

4. Finanzierung

4.1 Finanzierungsentwicklung

Da sowohl der Personal- und Sachaufwand als auch die Investitionen des TLMF zum weitaus überwiegenden Teil vom Land Tirol getragen werden, war es für das TLMF klar, dass eine Sanierung des Gebäudes bzw. ein Neu- und Umbau wiederum nur unter der Patronanz des Landes durchgeführt werden kann. Alle Baumaßnahmen wurden deshalb mit dem Land (den Mitgliedern des Landes in den Gremien des TLMF, der zuständigen Fachabteilung und auf der politischen Ebene [Landeshauptmann und Kulturreferent]) besprochen und abgestimmt.

Projektorganisation

Wie schon erwähnt wurde von den Organen des TLMF im November 1995 ein Planungsausschuss eingerichtet. Für die zielgerichtete Bauabwicklung des ersten Bauabschnittes bzw. der notwendigen internen Vorbereitungen auch des zweiten, größeren Bauabschnittes wurde von den Organen des TLMF Ende November 1997 ein eigener Bauausschuss installiert. In diesem wurden alle baurelevanten Fragen (Wettbewerb, Finanzierung und Liquidität, Raum- und Funktionsprogramm, Auftragsvergaben) des TLMF besprochen und der Bauausschuss diente als Entscheidungsgremium (Ausnahme war nur der Baubeschluss) für alle baurelevanten Entscheidungen. Der Bauausschuss tagte durchschnittlich einmal im Monat, seine letzte (61.) Sitzung war im Dezember 2003.

In den Bauausschuss kooptiert wurde der beauftragte Architekt mit den Teilleistungen der Technischen und Geschäftlichen Oberleitung im Sinne der Honorarordnung für Architekten.

Regierungsbeschluss

Nach Vorgesprächen auf politischer Ebene im Jänner und Mai 1997 beschloss die Landesregierung am 8.7.1997, dass „für die dringend erforderlichen Maßnahmen: Umbau, Sanierung und

Erweiterung des TLMF ein Zuschuss von insgesamt 7,7 Mio. €, aufgeteilt auf die Jahre 1997 - 2000, genehmigt wird“. Der Regierungsantrag belief sich auf insgesamt 8,36 Mio. € (inklusive der Kosten für den Ausbau des Dachgeschoßes), der Antrag fand in dieser Form aber keine Zustimmung. In den Jahresraten, nicht jedoch in der dazugehörigen Kostenermittlung, war die Depotaussiedlung enthalten. Laut dem Regierungssitzungsprotokoll sollte der Dachausbau von den übrigen Baumaßnahmen abgekoppelt und über eine allfällige Finanzierung gesondert entschieden werden.

Landtags-
beschluss

Der Regierungsbeschluss war „dem Tiroler Landtag zum Zwecke der Festsetzung“ vorzulegen, obwohl eine explizite Verpflichtung nach der TLO nicht besteht. Der Tiroler Landtag fasste in seiner Sitzung vom 12.11.1997 einen dem Regierungs- gleichlautenden Landtagsbeschluss.

Zusicherung

Die entsprechenden Beschlüsse wurden dem TLMF von der Fachabteilung in Kopie übermittelt, ein eigener Fördervertrag wurde nicht abgeschlossen. Das zuständige Regierungsmitglied informierte Anfang Dezember 1997 das TLMF, dass über die Landesbuchhaltung ein Betrag von € 262.000,-- zur Anweisung gelangt. Der Verwendungsnachweis für die Subvention war in Form von Originalrechnungen bis zum 31.12.1998 zu erbringen. Dem Zusageschreiben waren die üblichen „Erläuterungen für die Vorlage des Verwendungsnachweises“ der Abteilung Kultur beigelegt. Die weiteren Bauarbeiten wurden in derselben Form abgewickelt, für die Beibringung des Verwendungsnachweises wurde jeweils ein eigener Termin festgelegt.

Kritik

Der LRH hält diese aufgesplittete Form der Förderungszusicherung für nicht zweckmäßig. Er empfiehlt mit dem Förderwerber - nach Vorliegen der Regierungs- und/oder der Landtagsbeschlüsse - einen Fördervertrag abzuschließen, der u.a. auch die Bedingungen des Verwendungsnachweises enthält.

Stellungnahme
der Regierung

Künftighin wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen werden. Wie allerdings auch vom Landesrechnungshof im konkreten Fall eingeräumt wird, wird es immer wieder Situationen geben, die eine Abänderung des Fördervertrags erforderlich machen. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen unten zum Punkt 9.2.5 verwiesen.

Replik des LRH	Auch möglicherweise erforderliche Änderungen eines bestehenden Förderungsvertrages schließen nicht die Notwendigkeit aus, von vornherein einen solchen abzuschließen.
Weitere Vorgangsweise	Ausgangspunkt für die ersten Verwendungszusagen des Landes Anfang 1997 waren die der „Funktionsstudie“ zu Grunde liegenden Kosten in Höhe von 7,70 Mio. € bzw. die durch den Dachausbau erforderlichen Kosten von 9,08 Mio. €, die in dieser Höhe aber nicht genehmigt wurden. Obwohl in der Wettbewerbsausschreibung für den Bauabschnitt II ein Baukostenlimit von 4,72 Mio. € (das sind Errichtungskosten - inkl. Honoraren und Nebenkosten - von rd. 5,81 Mio. €) gefordert war, ergab eine im September 1998 durchgeführte Kostenschätzung rd. 9,45 Mio. €, wenn die Wettbewerbsziele (neuer Zubau und Altbausanierung) umgesetzt werden sollten. Eine Finanzierungszusage über nunmehr rd. 12,7 Mio. € (Bauabschnitte I und II) war vom Land aber vorerst nicht zu bekommen.
Zusätzliche Finanzierung	Das TLMF bemühte sich daraufhin zum noch offenen Landesanteil (nicht verbrauchte Mittel aus dem Bauabschnitt I) zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen. In den Jahren 1999 - 2001 wurden von Seiten des TLMF mit verschiedensten Institutionen (s.u.) eine Vielzahl von Finanzierungsgesprächen geführt, die jedoch alle nicht die erforderliche Restfinanzierung sicherstellten. Das TLMF erwog daraufhin im Herbst des Jahres 2000 zusätzlich den Verkauf von Museumsstücken um die Baumaßnahmen zu ermöglichen.
Stellungnahme des TLMF	<i>Das TLMF erwog nicht den Verkauf von Objekten, sondern nur die Aufnahme eines Kredites von ca. ATS 66 Mio., um die Baumaßnahmen zu ermöglichen. Allerdings erwog der Bauausschuss nach langen und intensiven Diskussionen die Nennung eines im Eigentum des Vereins befindlichen Objektes nicht tirolischer Herkunft zur Sicherstellung des Kredites.</i>
	<i>Das Landesmuseum ist dem Land Tirol zu Dank verpflichtet, dass die Finanzierung auch ohne Kreditaufnahme ermöglicht wurde. Dabei ist freilich festzustellen, dass ein wesentlicher Teil des offenen Betrages auf Eigeninitiative des Vereines durch Drittmittel abgedeckt wurde.</i>

Die Feststellung, wonach die Errichtungskosten des Neu-, Zu- und Umbaues des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum unterhalb der Kosten vergleichbarer Bauwerke gelegen ist, ist im höchsten Maße erfreulich.

Sie beweist einerseits den außerordentlichen Einsatz von Architekten und Bauausschuss des Museums. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass ein Ehrenmitglied des Vereins, Dr. Hubert Klingan, in 61 Sitzungen und zusätzlichem Arbeitsaufwand wesentlich zu diesem positiven Ergebnis beitrug.

Das von dritter und kritischer Seite festgestellte gute Ergebnis beweist die Professionalität des Vereines, ein Museum von der Größe des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum effizient zu führen.

Replik des LRH

Es ist richtig, dass vorerst nur an eine Kreditaufnahme gedacht war. Das TLMF hätte jedoch den erforderlichen Kredit nie aus eigenen Mitteln zurückzahlen können. Das TLMF hat deshalb das gegenständliche Kunstobjekt genannt, das für die Kredittilgung hätte verkauft werden müssen. Durch die Bereitschaft des Landes weitere Finanzmittel unter der Bedingung, dass keine Kunstobjekte des TLMF ohne Zustimmung des Landes verkauft werden dürfen, zur Verfügung zu stellen, waren die Überlegungen des TLMF hinfällig geworden.

Verwendungszusage

Im Dezember 2000 bzw. Jänner 2001 sagten der Landeshauptmann und der Kulturreferent die Hälfte der erforderlichen Zusatzmittel in Höhe 2,40 Mio. € unter der Bedingung zu, dass eine Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und dem TLMF über die Nichtveräußerung von Sammlungsgegenständen abgeschlossen wird.

Auf Grund verschiedener Kostenerhöhungen (s.u.) wurde im Juni 2002 beim Landeshauptmann und dem Kulturreferenten neuerlich um eine Zusatzfinanzierung angesucht. In dieser Besprechung wurde dem TLMF zugesagt, dass in die Vorschläge der Jahre 2003 und 2004 jeweils 1,09 Mio. € aufgenommen werden. Insgesamt wurden dem TLMF von Seiten des Landes somit Finanzmittel in Höhe von 12,3 Mio. € genehmigt.

Kritik	Wie schon erwähnt, war nach den Bestimmungen der TLO ein eigener Landtagsbeschluss nicht unbedingt erforderlich. Wenn jedoch der Tiroler Landtag für den Umbau, die Sanierung und die Erweiterung des TLMF einen Zuschuss des Landes von insgesamt 7,7 Mio. € genehmigt, hätten nach Ansicht des LRH auch die Erhöhungen um 2,4 Mio. € bzw. um 2,18 Mio. € (in Summe somit 12,3 Mio. €) im Landtag in der gleichen Form beschlossen werden sollen. Lediglich eine Genehmigung der Finanzmittel im Rahmen der Beschlüsse über den Landesvoranschlag erscheint nicht ausreichend, da in diesem Fall leicht der Gesamtüberblick verloren gehen kann.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Vorgangsweise der zuständigen Regierungsmitglieder bzw. der Landesregierung hatte darin ihren Grund, dass - wie der Landesrechnungshof aufgezeigt hat - mehrere zusätzliche Finanzierungsraten erforderlich waren und daher der tatsächliche Endbetrag in dieser Zwischenphase noch nicht definitiv abschätzbar war. Deshalb wurde die Finanzierung über entsprechende Beschlüsse im Landesvoranschlag gewählt.</i>
Replik des LRH	Entscheidet sich die Landesregierung, ohne dass sie dazu rechtlich verpflichtet wäre, - wohl aus generellen Erwägungen - eine Grundsatzentscheidung und den damit verbundenen Finanzierungsbedarf dem Tiroler Landtag zur Genehmigung vorzulegen, erscheint es dem LRH inkonsequent, wenn der weitere Finanzbedarf nicht im Landtag zur Diskussion gestellt wird.
Landesgedächtnisstiftung	Neben diesen direkten Förderungsmaßnahmen des Landes hat auch die, im Wesentlichen vom Land Tirol verwaltete, Landesgedächtnisstiftung (ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit) in den Jahren 1998 - 2003 für die Generalsanierung und Erweiterung des TLMF insgesamt 1,77 Mio. € zugesagt und auch bezahlt.
Restfinanzierung	Auf Grund der lange Zeit nicht gesicherten Finanzierung der Baumaßnahmen bemühte sich das TLMF zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen. Bei den monatlich stattfindenden Bauausschüssen des TLMF war die Finanzierung ein wesentlicher Bestandteil der Besprechungen. Durch Beiträge des Bundes, der Übernahme eines Darlehens durch den Tourismusverband Innsbruck, eigener Spendenaktionen (Firmen- und Mitgliedsspenden, Stuhlpatenschaften und Auktionen) und einer Eigen-Kreditfinanzierung durch das TLMF, sollten die zu erwartenden Kosten finanziert werden. Für die

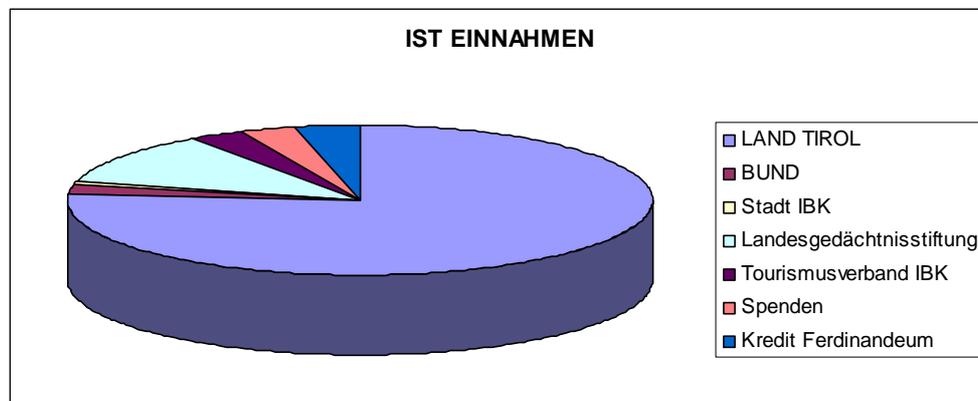
Fassadenrenovierung wurden weitere Einnahmen von der Stadt Innsbruck und dem Tourismusverband Innsbruck lukriert sowie eine Kreditaufstockung für die Zwischenfinanzierung vorgenommen.

4.2 Ist-Einnahmen

Zum Zeitpunkt des Baubeschlusses im November 2000 war ein Finanzierungskonzept (beide Bauabschnitte) mit Einnahmen von rd. 12,06 Mio. € (davon das Land Tirol rd. 10,10 Mio. €) vorgesehen. Der Tiroler Landtag genehmigte 7,70 Mio. €. Die tatsächlich vereinnahmten Beträge belaufen sich auf 16,08 Mio. €, wobei rd. 76,5 % das Land Tirol (siehe Tabelle) beisteuerte.

Finanzierungsaufteilung

FINANZIERUNGSVERTEILUNG	Planwerte	IST- Wert
	in €	
Land Tirol	7.703.320	12.281.720
Bund	290.691	283.345
Stadt IBK	0	140.000
Landesgedächtnisstiftung	1.090.093	1.774.453
Tourismusverband IBK	508.710	508.720
Spenden (inkl. TVBI, Bank)	72.673	499.050
Kredit Ferdinandeum	363.364	573.000
Summe	10.028.851	16.060.288



Das Land Tirol überwies seine jährlichen Beiträge in den Jahren 1997 - 2004 - zum Großteil aus der eigens eröffneten VAP 1/340005-7771036 „Zuwendung Erweiterungsbau Ferdinandeum“ - wie folgt:

Landesbeiträge

Jahr	VA	RA
	in €	
1997	261.622	261.622
1998	3.124.932	2.223.789
1999	2.470.876	363.364
2000	2.180.185	508.710
2001*	1.918.563	1.918.563
2001	2.427.273	2.427.273
2002	2.398.200	2.398.200
2003	1.090.100	1.090.100
2004	1.090.100	1.090.100
Summe	16.961.851	12.281.721

* a.o. Haushalt

5. Baumaßnahmen - 2. Bauabschnitt

2. UG

Im Zuge der Nutzergespräche nach Wettbewerbsdurchführung wurde vom TLMF entschieden, im Neubau ein weiteres Untergeschoß zu errichten. In diesem sind zusätzliche Depotflächen für die Bibliothek und die Klimazentrale untergebracht. In Summe betragen die Mehrflächen aus der Errichtung des 2. UG rd. 570 m².

Verbindungstunnel

Der bergmännisch errichtete Verbindungsgang zwischen dem Depot für die Bibliothek und dem Personenlift im Servicegebäude wurde von der Behörde im Baubescheid vorgeschrieben um einen weiteren Fluchtweg in diesem Geschoß zu erhalten. Der Verbindungsgang reduziert zudem die internen Erschließungswege von den Verwaltungs- und Ausstellungsräumen in die Depots und war vom TLMF auch gewünscht.

1. UG Der Neubau ist durch den Ausstellungsraum (Ur- und Frühgeschichte) geprägt, die interne Erschließung (Treppe in die oberen Geschosse) wurde im Vergleich zur Wettbewerbsplanung in den östlichen Teil verlegt. Westlich der „Rotunde“ wurden im Altbau zusätzliche Depotflächen (rd. 130 m²) durch Ausschachtungen gewonnen.
- EG Alle für den Wettbewerb geforderten Funktionen (Museumsshop, Cafe, die Räumlichkeiten für Multimedia, der Festsaal und das Atelier) konnten umgesetzt werden. Die Verwaltung wurde in das sanierte „Servicegebäude“ verlegt und die frei werdenden Räumlichkeiten im Altbau dem Funktionsbereich Bibliothek zugeschlagen. Zwischen dem Neubau und dem Stöcklgebäude wurden eine Garage und (klimatisierte) Manipulationsflächen errichtet.
1. ZG Im Neubau wurde auf der Höhe des Zwischengeschoßes eine Galerie errichtet, im südlichen Teil des Altbaus sind Nebenräume für das Cafe und weitere Technikräume. Die nördlichen Räume im Altbau wurden saniert.
1. OG In diesem Geschosß gab es gegenüber dem Wettbewerb nur geringfügige Nutzungsänderungen (im Servicegebäude), in den Ausstellungsräumen sind die Epochen Romanik, Gotik und Renaissance angeordnet. Im Westflügel des Altbaus befinden sich die Bilder aus den Niederlanden.
2. ZG Die „Artbox“ (das ist eine geschlossene, fensterlose Ausstellungsfläche) erstreckt sich über die Nordseite des Neubaus. Im Servicegebäude liegen auf dieser Ebene die Verwaltungs- und Sozialräume.



2. OG Das 2. OG betrifft nur den Altbau, in ihm werden die Kunstgegenstände des Barock, des Klassizismus und das 19. Jahrhundert präsentiert.
3. OG Im Neubau befindet sich die Galerie der „Moderne“, im obersten Geschöß des Servicegebäudes liegen die Direktions- und Besprechungsräume.

Insgesamt wurden durch den Bauabschnitt II im Neubau rd. 3.140 m² neu errichtet. Im Altbau wurden durch die Ausschachtungen rd. 200 m² gewonnen sowie weitere 4.320 m² renoviert. In Summe stehen dem TMLF aus dem Bauabschnitt II zusätzlich rd. 7.760 m² zur Verfügung. Die Aufteilung der Flächen auf die einzelnen Geschöße ergibt folgendes Bild:

Übersicht Nutzflächen Bauabschnitt II

Geschöß	Ausführung	
	Neubau/m ²	Altbau/m ²
2. UG	570,54	0,00
1. UG	540,46	610,88
EG	684,62	982,30
1. ZG	71,52	243,19
1. OG	517,89	1.192,24
2. ZG	372,73	296,43
2. OG	0,00	911,19
3. OG	384,96	283,43
Gesamtfläche	3.142,72	4.519,66

6. Terminplanung

- Wettbewerbsphase Wie schon erwähnt, beabsichtigte das TLMF für das 175 Jahre-Jubiläum den Umbau, die Sanierung und die Erweiterung des Haupthauses Museumstraße 15 durchzuführen. Bedingt durch die nicht gesicherte Finanzierung war dieses Vorhaben bis zu diesem Datum (1998) nicht zu verwirklichen. Im Regierungs-

beschluss vom 8.7.1997 waren die Baumaßnahmen für den Ausbau und die Sanierung des Hauptgebäudes (Bauabschnitt II) für die Jahre 1999 und 2000 vorgesehen. In dem im Jahr 1998 ausgeschriebenen Architekturwettbewerb wurde der Termin zur Projektrealisierung ebenfalls mit dem Jahr 1999 angenommen.

Varianten

Den einzelnen Kostenermittlungen (bei vorausgesetzter gesicherter Finanzierung) für die Ausbauvariantenuntersuchungen lag auch jeweils eine Terminübersicht bei. Die Baudauer wurde von den Planern mit rd. zwei Jahren ermittelt und war im September 1998 (Phase erste Kostenschätzung) von Oktober 1999 bis September 2001 vorgesehen. Eine im Zuge der Projektstudien mögliche Variante („Stufenlösung“) mit einer Bauzeit von 45 Monaten wurde nicht weiter verfolgt. Ende 1999 (nach Planungsbeschluss) wurde der geplante Baubeginn auf Anfang Oktober 2000 verlegt, die Baudauer war wiederum mit zwei Jahren angenommen.

Ab dem Zeitpunkt der Ausschreibung Mitte des Jahres 2000 wurde der Baubeginn mit Oktober desselben Jahres anvisiert, um die Niederwasserperiode für die Neuerrichtung der Klimazentrale auszunützen. Da die Gesamtfinanzierung im Herbst 2000 noch nicht gesichert war, verschob sich der tatsächliche Baubeginn letztlich auf Mitte Februar 2001. Der zum Zeitpunkt des Baubeginns geplante Fertigstellungstermin mit Ende Jänner 2003 verschob sich auf Ende April 2003.

Ecktermine Bauabschnitt II

	Datum	Baubeginn	Bauende
Wettbewerb	20.07.1998	01.10.1999	30.09.2001
Planungsbeschluss	07.12.1999	02.10.2000	01.10.2002
Baubeschluss	06.11.2000	02.02.2001	28.02.2003
Baubeginn Soll	KW 45/2000	19.11.2000	30.10.2003
Baubeginn Ist	X	12.02.2001	30.04.2003
Eröffnung	X	X	13.05.2003

Beurteilung

Nach Ansicht des LRH ist eine geplante Bauzeit von zwei Jahren für einen Museumsbau mit Neu- und Umbaumaßnahmen bzw. einem Bauvolumen von rd. 12,9 Mio. € als realistisch einzustufen. Die aufgetretene Bauverzögerung um drei Monate (von Ende Jänner 2003 auf Ende April 2003) ist auf Grund der zusätzlichen Wasserhaltung, zusätzlichen Bauleistungen (s.u.) und der späten Entscheidung zur Fassadenrenovierung noch vertretbar.

7. Kostenentwicklung

7.1 Kostenermittlung „Kostenrahmen“

Der Kostenrahmen für die Erweiterung und den Umbau des TLMF (nunmehr ohne die Anteile des Depotbaues und der Depotauslagerung) wurde in der Funktionsstudie (Dez. 1996) mit 4,80 Mio. € und nach der Entscheidung (Mai 1997) einen Wettbewerb (Wettbewerbskosten rd. € 80.000,--) durchzuführen und das Dachgeschoß auszubauen, mit 6,18 Mio. € ermittelt. Dieser Kostenrahmen war, wie erwähnt, auch die Basis für den Regierungsbeschluss.

7.2 Kostenermittlung „Kostenschätzung“

Ausgangsbasis

In der Wettbewerbsausschreibung war ein Kostenlimit (Nettoherstellungskosten und ohne „bewegliche Einrichtung“) von 4,72 Mio. € gefordert, das Siegerprojekt wies 5,52 Mio. € aus. Die darin enthaltene Sanierung des Altbaus mit rd. € 530.000,-- war nach Ansicht des LRH zu gering dotiert und hätte nur kosmetische Maßnahmen umfasst.

Nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses wurde der (Sieger)Architekt beauftragt, die Kosten für: Neubau inkl. 2. UG, Generalsanierung Altbau, Kommunikationsebene (Festsaal), Übersiedlung, Einrichtung, Abbruch, Nebenkosten, Reserve und Preissteigerung bis September 1998 zu ermitteln. Diese Kosten wurden vom Architekten sodann mit 9,17 Mio. € (exkl. einer allfälligen Indexerhöhung und ohne Erschließungskosten) bekannt gegeben.

- Varianten** Da die Finanzierung der „Gesamtlösung laut Wettbewerb“ nicht gesichert war und vorerst (vom Land) auch nicht zu erreichen war, beauftragte das TLMF den Architekten mit der Ausarbeitung von mehreren Sparvarianten. In insgesamt fünf Varianten wurden, je nach Ausbaugrad, Errichtungskosten zwischen 5,93 Mio. € (Teilausbau in Etappen) und 9,43 Mio. € (Gesamtlösung laut Wettbewerb) ermittelt bzw. dem TLMF bekannt gegeben.
- Planungsbeschluss** Nach den positiven Signalen des Landes seinen Finanzierungsanteil zu erhöhen, beschloss das TLMF im Dezember 1999 die Planungsaufträge (Architekt und Subplaner) für die Variante „E“ zu Errichtungskosten von 8,36 Mio. € zu vergeben. Nach dieser Variante sollte der Neubau inklusive des 2. UG, und eine Teilsanierung des Altbaus durchgeführt werden. Die Honorare und sonstigen Nebenkosten waren in diesem Betrag inbegriffen.

7.3 Kostenermittlung „Kostenanschlag“

Nach dem Planungsbeschluss des TLMF begann der Architekt mit der Detailplanung. Die ersten Ausschreibungen wurden ab Mai 2000 versandt. Im August 2000 waren rd. 60 % der vorgesehenen Angebote eingelangt, der Kostenstand betrug auf Grund der Ausschreibungsergebnisse rd. 9,45 Mio. €. Reserven waren in der Kostenliste nicht mehr ausgewiesen.

- Baubeschluss** Nachdem (zuerst im Juni bzw. dann im Oktober 2000) der „Engere Ausschuss“ und der „Verwaltungsausschuss“ des TLMF einen „Kreditrahmen“ in Höhe von 4,80 Mio. € zuzüglich der Zinsen für eine rasche Sanierung des Bauvorhabens „Erweiterung und Sanierung“ in der Variante „E“ beschloss, erfolgte im Bauausschuss der Baubeschluss einstimmig am 6.11.2000.

Bis zum tatsächlichen Baubeginn Mitte Februar 2001 entwickelten sich die geschätzten bzw. errechneten Kosten (ident mit der ursprünglichen Voll-Ausbauvariante „B“) für den zweiten Bauabschnitt folgendermaßen:

Variantenvergleich

	Sep. 98	Dez. 99	Aug. 00
		Var. „E“	Var. „B“
Verwaltung	399.701	293.598	8.036.598
Bibliothek	399.701	0	
Abbruch RB	199.850	0	
Rohbau Neubau	2.180.185	494.175	
Ausbau Neubau	3.103.130	4.251.361	
Sanierung Altbau	1.765.950	1.344.447	
Honorare	1.126.429	1.029.047	1.264.507
Erschließungskosten	0	0	0
Index	0	218.019	145.346
Reserve	0	726.728	(363.364)*
Gesamtkosten	9.174.946	8.357.375	9.446.451

- alle Beträge in €

* Reserve in SK nicht enthalten

7.4 Kostenermittlung „Kostenfeststellung“

Nach der dem LRH vorgelegten Schlussabrechnung mit Abrechnungsstand März 2004 wurden letztlich 12,85 Mio. € für alle Baumaßnahmen des Bauabschnittes II verausgabt, das sind um 3,40 Mio. € mehr als in der Kostenberechnung vom August 2000 vorgesehen. Die Ursachen für diese Mehrkosten liegen einerseits in zu niedrig ermittelten Massen und zu geringen Preisannahmen in den einzelnen Gewerken, der Großteil entfiel aber auf Sanierungsmaßnahmen, die sich während der Baumaßnahmen im Altbau als notwendig bzw. nützlich herausstellten, im August 2000 aber nicht kalkuliert waren.

In einer Kostenaufstellung vom März 2002 („Kostenprognose bis Projektsende“) wurden die bis dahin angelaufenen Mehrkosten mit 3,13 Mio. € errechnet. Die Durchführung der (bei einer Sanierung selbstverständlich erforderlichen) Renovierung der Außenfassade wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt (im Herbst 2002) beschlossen. Die Differenz zu den mit 3,4 Mio. €

ausgewiesenen Mehrkosten liegt in verschiedenen Mehr- bzw. Minderabrechnungen.

Zusammenstellung Zusatzkosten

Maßnahmen	Mehrausgaben
	in €
Bautechnik	1.153.000
Elektrotechnik	641.000
HKLS	101.000
Unvorhergesehenes	258.000
Revitalisierungen	818.000
Objektschutz	159.000
Summe 1	3.127.000
Historische Fassade	181.000
Gesamtsumme	3.311.000

- Bautechnik** In dieser Rubrik sind über die gesamten Gewerke alle Mengen- und Preisänderungen erfasst, die nach der Kostenberechnung hinzukamen bzw. in dieser Dimension nicht kalkuliert waren. Bei der gewerksweisen Betrachtung (s.u.) wird auf die einzelnen Positionen Bezug genommen.
- Elektrotechnik** Einzelne vom Fachplaner vorgegebene Funktionen (Alarmanlage für die Raumsicherung, Tür-Zutrittskontrolle, Brandmeldeanlage) wurden vom TLMF in der genehmigten Variante als nicht erforderlich betrachtet und waren in der Kostenberechnung deshalb nicht enthalten. Im Zuge der Entscheidung „Zeitgemäßer Ausbau“ wurden diese Funktionen dann beauftragt und letztlich mit rd. € 124.000,- abgerechnet.
- Objektschutz** Aufgrund eines während der Bauzeit im Mai 2001 aus dem Museum gestohlenen Gemäldes wurde das gesamte Sicherheitskonzept des Museums neu überdacht und zusätzlich zum Gebäudeschutz auch ein Objektschutz (einzelne besonders wertvolle Kunstgegenstände werden eigens elektronisch gesichert) installiert. Die Mehrkosten betragen rd. € 159.000,-.

- HKLS** Die Mehrkosten resultieren vor allem aus Differenz zwischen der Kostenberechnung und dem tatsächlichen Ausschreibungsergebnis (rd. € 145.000,--) und den zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht in dieser Dimension kalkulierten Bauprovisorien. Inklusive den Mehrkosten für die Klimatisierung der Oberlichten wurde das Gewerk um rd. € 207.000,-- über der in der Kostenberechnung angegebenen Summe von € 1.286.309,-- abgerechnet.
- Unvorhergesehenes** Zum Zeitpunkt des Planungsbeschlusses war vorgesehen, das 1. UG des Neubaus in der Niederwasserperiode zu errichten. Durch den verzögerten Baubeginn verschoben sich diese Baumaßnahmen in eine Periode mit höherem Wasserstand und die Baugrubensohle musste abgedichtet (mit dem HDBV-Verfahren, Hochdruck Bodenvermörtelung) werden. Die Mehrkosten hierfür betragen rd. € 105.000,--. Zur Stabilisierung der Ziegelwände im Altbau wurden die Wände im UG mit einer Zementinjektion verstärkt. Auch diese Maßnahmen waren nicht kalkuliert, die Mehrkosten betragen rd. € 54.000,--.
- Revitalisierung Oberlichtkuppeln** Im Zuge der Sanierungsarbeiten forderte das Bundesdenkmalamt, die noch bestehenden drei (historischen) Oberlichtkuppeln im Westtrakt des Altbaus in den ursprünglichen Stand zurückzuführen. Das hatte eine Erneuerung des Daches, der Oberlichten, eine neue Wärmedämmung und eine Klimatisierung des Luftraumes in den Oberlichten zur Folge. Die Mehrkosten hierfür betragen rd. € 282.000,--.



Dachsanierung

Eine Sanierung des Daches (das alte Blechdach sollte nur gestrichen werden) war auf Grund der Sparvarianten nicht vorgesehen. Das Dach war jedoch reparaturbedürftig so dass letztlich auf das alte Dach ein neues Kupferdach inklusive einer Wärmedämmung aufgebracht wurde. Die Kosten hierfür betragen rd. € 240.000,--.



Wandsanierung

Auch eine Sanierung der Wände im Altbau war aus Kostengründen in den geplanten, durchzuführenden Arbeiten nicht vorgesehen, aber - auch nach Ansicht des LRH - unbedingt notwendig und ebenso vom Bundesdenkmalamt gefordert. Für das Abschaben der ca. 1,5 cm dicken, alten Farbschichten und der anschließenden Neu- Verspachtelung entstanden Mehrkosten von rd. € 120.000,--.



Diverse
Sanierungen

Die Sanierung der bauhistorisch wertvollen und so genannten „historischen Gänge“ (das sind die straßenseitig gelegenen Gänge auf der Südseite des Altbaus und der anschließenden Kabinette) sowie des alten Stiegenhauses war ebenfalls eine Forderung des Bundesdenkmalamtes. Die Sanierung der Wände (Kapitele, Gesimse und Lisenen) und der Böden (Terrazzo bzw. Naturstein) kam auf rd. € 156.000,--.



Weitere nicht kalkulierte Mehrkosten betrafen die Sanierung und Verlegung des bauhistorisch wertvollen Intarsien-Parketts in die „Dipauliana“ und die restauratorisch richtige Aufbringung des Fassadenputzes im Bereich Nordfassade zu Neubau mit insgesamt rd. € 18.000,--.

Historische
Außenfassade

Im ursprünglichen Sanierungskonzept war die Sanierung der Außenfassade nicht enthalten. Im Herbst 2002 regte das Bundesdenkmalamt eine Renovierung der Außenfassade an und gab auf seine Kosten Untersuchungen über den Zustand und die notwendigen Sanierungsmaßnahmen in Auftrag. Nach Abklärung der zusätzlichen Finanzierung (TVBI, Stadt Innsbruck) erfolgte die Beauftragung des TLMF Anfang 2003. Für die Gerüstung, die Natursteinsanierung, die Malerarbeiten und Spenglerarbeiten fielen letztlich rd. € 192.000,-- an.



Preisgleitung

In der Kostenschätzung vom September 1998 mit 9,17 Mio. € war die bis zur geplanten Baufertigstellung Ende September 2001 wahrscheinlich anfallende Baupreiserhöhung nicht enthalten. In einem internen Konzept wurde sie mit rd. € 145.000,-- berechnet. Für die Kostenberechnung vom August 2000 (auch: Preisbasis August 2000) mit 9,45 Mio. € wurde ebenfalls auf Basis der für die Berechnung der Baupreiserhöhung relevanten Nettoherstellungskosten (8,27 Mio. €) eine Baupreissteigerung von rd. € 145.000,-- bis Baufertigstellung im April 2002 angenommen.

Bei Heranziehung des Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau (alle Bundesländer, Gesamtbau, insgesamt) betrug die tatsächliche Indexerhöhung für den Zeitraum August 2000 bis zur Baufertigstellung Ende April 2003 2,2 % (für die Berechnung: Basis August 2000 bis zum Schwerpunkt der Leistungserbringung, das ist in etwa die Mitte der Bauzeit). Bei den gegebenen Nettoherstellungskosten von rd. 11,0 Mio. € ergibt dies einen - fiktiv anzurechnenden - Betrag von rd. € 237.000,--. Das heißt, dass im Vergleich zur Ausgangsbasis August 2000, durch die Verzögerung des Baubeginns und über die Baudauer bedingte allgemeine Baupreiserhöhung, um € 237.000,-- erhöhte Kosten aufgewendet werden mussten.

Controlling

Der Bauausschuss forderte vom Architekten über die Bauzeit eine Controllingliste zu führen um über die tatsächlich verausgabten Kosten jederzeit Bescheid zu wissen. Die Controllingliste verwendete nicht dieselbe Struktur wie die vorangegangenen Kostenermittlungen, ein Vergleich der Bau- bzw. Errich-

tungskosten mit früheren Kostenangaben ist daher nur über die jeweiligen Endsummen möglich. Die Errichtungskosten laut der letzten dem LRH zur Verfügung gestellten Controllingliste (Stand Mai 2004) betragen € 12.850.698,-- und liegen aus den bereits erwähnten Gründen um € 3.404.247,-- über der Kostenberechnung vom August 2000.

Kostenentwicklung

	Kostenberechnung Aug. 00	Kostenanschlag Feb. 02	Vergabesumme	Kostenfeststellung Mai 04
Vorauslaufende Maßnahmen	247.742	263.107	172.566	367.294
Bauarbeiten	8.270.169	10.877.936	9.857.611	10.698.259
Honorare	1.264.507	1.656.941	1.236.728	1.593.583
Kostenbeteiligung, Skonto	-335.967	448.650	0	0
Historische Fassade	0	177.820	129.043	191.562
Summe	9.446.451	13.424.454	11.395.948	12.850.698

Eigenleistung Museum

Neben den einzelnen in der Controllingliste angeführten Ausgaben wurden über das TLMF weitere Ausgaben für Vitrinen, Stellwände, Glas, Hängevorrichtung, Kassa, Audioguide und diverse Einbauten - in einer internen Aufstellung als „Eigenleistung Museum“ bezeichnet - in Höhe von € 456.843,-- getätigt. Finanziert wurden diese Leistungen mit der Versicherungsentschädigung für das gestohlene Bild.

Ergebnis

Die Gesamtausgaben für die „Baumaßnahmen am Museum“ sind also mit € 13.307.541,-- festzusetzen, beide Bauabschnitte zusammen, inklusive den Kosten für die Depotumsiedlung und den Architekturwettbewerb, betragen € 16.268.326,--. Sie liegen damit um rd. 8,57 Mio. € über dem Regierungs- bzw. Landtagsbeschluss aus dem Jahr 1997.

7.5 Kostenkennwerte

Auf Grund der vorgegebenen Trennung in einen Neubau und einen Altbau mit Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen ist eine direkte Kostenzuordnung und damit ein Vergleich der Kostenkennwerte nur eingeschränkt möglich. Bei Errichtungskosten (ohne Eigenleistungen) von 12,85 Mio. € ergeben sich in Abhängigkeit der Bezugsgrößen folgende Kennwerte:

Kosten pro m²

		m ²	€/m ²
<i>Gesamtfläche</i>	<i>Gesamte Kosten</i>	7.662	1.677
Altbau	26 % der Kosten	4.520	739
Neubau	74 % der Kosten	3.143	3.025
Ausstellungsfläche	Gesamte Kosten	4.100	3.134

Dem LRH ist bewusst, dass jedes Bauwerk ein Einzelobjekt darstellt und Bauwerke deshalb nur bedingt miteinander vergleichbar sind. Beim gleichzeitig sich in Bau befindlichen „Museum der Moderne am Mönchsberg“ in Salzburg ist ein Kostenkennwert von € 8.392,-/m² Ausstellungsfläche fest zu stellen; in Deutschland betragen die Errichtungskosten, je nach Museumsbau, ebenfalls rund das doppelte bis das dreifache der beim Neu-, Zu- und Umbau des TLMF angefallenen Aufwendungen.

7.6 Beurteilung

Nach Ansicht des LRH liegen die Errichtungskosten des Neu-, Zu- und Umbaus des TLMF unterhalb der Kosten vergleichbarer Bauwerke. Auch ein Rundgang durch das gesamte Gebäude lässt erkennen, dass bei der Ausgestaltung bzw. Ausstattung des Gebäudes dem Grundsatz „so viel wie nötig und so sparsam wie möglich“ entsprochen wurde.

Die doch sehr beträchtlichen Unterschiede zwischen den Kostenvorgaben zum Zeitpunkt des Wettbewerbs mit 4,72 bzw. 5,52 Mio. € und den tatsächlich abgerechneten Kosten mit 12,85 Mio. € resultieren daher, dass - nach Ansicht des LRH aus falsch verstandenem Sparsamkeitsgedanken - die notwendige Sanierung des Altbaus nur unzureichend in die Kostenermittlungen aufgenommen wurde. Erst mit der Kostenermittlung vom September 1998 (9,17 Mio. €) wurde die notwendige Größenordnung der benötigten Finanzmittel erfasst. Aber auch diese Kostenermittlung enthielt nicht alle, zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzten Baumaßnahmen (Erweiterung 2. UG, Sanierung Oberlichten und Wände, Maßnahmen Wasserhaltung, Fassade).

Stellungnahme
der Regierung

Die Ausführungen des Landesrechnungshofes, wonach beim Vergleich mit anderen, ähnlich gelagerten Museumsbauten „die Errichtungskosten des Neu-, Zu- und Umbaus des TLMF unterhalb der Kosten vergleichbarer Bauwerke“ liegen sowie dass „bei der Ausgestaltung bzw. Ausstattung des Gebäudes dem Grundsatz 'soviel wie nötig und so sparsam wie möglich' entsprochen wurde“ werden mit Freude zur Kenntnis genommen.

8. Vergabewesen

Geltungsbereich

In allen Ausführungsvarianten waren die ausgewiesenen Errichtungskosten über dem Schwellenwert für Bauaufträge von mindestens 5 Mio. € (ohne Umsatzsteuer) und damit vom sachlichen Geltungsbereich der gesetzlichen Vergabevorschriften umfasst. Wie schon erwähnt, wird der Verein „Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum“ im Allgemeinen und das gegenständliche Bauprojekt im Besonderen zu fast 100 % vom Land Tirol bzw. von der öffentlichen Hand finanziert. Folglich fiel das Bauvorhaben auch in den persönlichen Geltungsbereich des Tiroler Vergabegesetzes und wäre nach den Regeln des Tiroler Vergabegesetzes bzw. nach dem darin verwiesenen BVergG abzuwickeln gewesen.

Sonderplaner

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Wettbewerbsergebnisses beschloss das TLMF die Sonderplaner des Bauabschnitt I auch für den Bauabschnitt II weiter zu beauftragen. Im Mai 1999 wurde der Architekt (in der Funktion als technisch ge-

schäftliche Oberleitung) beauftragt von den Sonderplanern Angebote (in Abhängigkeit der Varianten) einzuholen. Nach Abgabe der Angebote (auf Basis der jeweiligen Honorarrichtlinien) wurden vom TLMF mit den Planern Preisverhandlungen geführt, meist wurden die Nachlässe erhöht bzw. die Nebenkosten reduziert. Der Vergabebeschluss im Bauausschuss erfolgte im Juni 1999, die Werkverträge der (Sonder)Planer wurden vom TLMF noch im selben Monat unterfertigt.

Kritik

Der LRH stellt zu den Vergabeverfahren an die Sonderplaner kritisch fest, dass die beabsichtigte Vergabe dieser Leistungen (Dienstleistungsaufträge) im Wege eines Verhandlungsverfahrens hätten erfolgen sollen und öffentlich bekannt zu machen gewesen wären. Weiters waren im Verhandlungsverfahren reine Preisgespräche („Nachverhandlungen“) unzulässig.

Stellungnahme des TLMF

Im Hinblick bei der beim 1. Bauvorhaben erworbenen Sachkenntnis und wegen des funktionalen Zusammenhanges der beiden Bauvorhaben konnte man mit Recht davon ausgehen, dass es zweckmäßig ist, die Sonderplaner des 1. Bauvorhabens auch mit dem 2. Bauvorhaben zu betreuen.

Replik des LRH

Der LRH teilt die (Rechts-)Ansicht des TLMF nicht. Nachdem das Gesamtprojekt nunmehr unter die neuen Bestimmungen des Tiroler- bzw. des Bundesvergabegesetzes fiel, hätten die Vergaben nach diesen Vorschriften abgewickelt werden sollen.

Dieses Beispiel zeigt aber auch ganz deutlich die Diskrepanz zwischen der vorgefundenen Praxis der Projektabwicklung und den Beschränkungen des Vergaberechts. Für die Zustimmung des Landes weitere Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, war eine seriöse Kostenermittlung vonnöten. Die Kostenermittlungen können aber nur Fachplaner nach entsprechenden Erhebungen erstellen. Das Risiko die Fachplaner verbindlich zu beauftragen bevor eine verbindliche Finanzierungszusage vorhanden ist, war auch nach Ansicht des LRH dem TLMF nicht zuzumuten.

Vergabe Gewerke

Die Ausschreibung der einzelnen Gewerke erfolgte ab Juni 2000, bis zum tatsächlichen Baubeginn Mitte Februar 2001 waren lt. Aussage des Architekten durch die Ausschreibungen rd.

60 % der Baukosten bekannt. Der Baubeschluss erfolgte im November 2000, aber die Vergabe der Baumeisterarbeiten (Februar 2001) und anderer Gewerke musste über die (vor)vertragliche (und hier auch gesetzliche) Zuschlagsfrist hinaus verlängert werden.

Risiko

Nach Ansicht des LRH war es riskant vor einem gesicherten Baubeginn ein Ausschreibungsverfahren in Gang zu setzen. In den Vergabevorschriften ist geregelt, dass Vergabeverfahren nur dann durchzuführen sind, wenn die Absicht besteht die Leistung auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen. Falls der Abschluss des Vergabeverfahrens aus einem in der Sphäre des AG liegendem Grund nicht zustande kommt, hätte der Sieger des Ausschreibungsverfahrens Anspruch auf Schadenersatz.

9. Abrechnung

9.1 Planer

Architektenleistungen

Dem Architekten bzw. Wettbewerbssieger wurden nach mehreren Verhandlungen im Juni 1999 die Planungsleistungen und die örtliche Bauaufsicht auf Basis der Variante „C“ (Herstellungskosten 5,63 Mio. €) mit insgesamt € 521.995,- übertragen. Im Zuge der verschiedenen Variantenuntersuchungen mit den dafür notwendigen Umplanungen (Umplanungskosten € 23.982,-), der Projektserweiterung (auf Basis Herstellungskosten 7,11 Mio. €) und der Übernahme der Planungscoordination im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (€ 21.802,-) erhöhte sich die neue Werkvertragssumme auf € 754.838,-. Die Genehmigung von Seiten des TLMF hiezu erfolgte im März 2000.

Die Schlussgebührennote wurde im November 2003 auf Basis der Herstellungskosten von 11 Mio. € mit € 1.115.727,- gelegt und vom TLMF auch in dieser Höhe bezahlt. Die Herstellungskosten wurden teilweise mit und teilweise ohne Skontoabzüge der Gewerke berechnet und im Verhältnis Neubau 74 % zu Altbau 26 % aufgeteilt. Aus den sich jeweils daraus ergebenden Herstellungskosten wurde für die Planungsleistungen und die örtliche Bauaufsicht die Gesamtgebühr ermittelt.

Kritik Skontoabzug Der LRH weist immer wieder darauf hin, dass vom AG zwingend in den Ausschreibungsunterlagen geforderte Skonti von den Bietern bei der Kalkulation wie Nachlässe zu behandeln sind. Das heißt, dass die Bieter die geforderte Skontohöhe (hier: 3 %) in der Kalkulation in voller Höhe den Bauzinsen und damit den Preisen zugeschlagen werden. Die ausgewiesenen Preise sind dadurch höher als sie ohne diese Skontoforderung wären. Im Abrechnungsprocedere bewirkt eine verspätete Teilzahlung (aus welchen Gründen auch immer) den Skontoverlust (unter Umständen der gesamten Abrechnungssumme) und steht das Risiko in keinem Verhältnis zum erhofften, bauwirtschaftlich aber nicht vorhandenen, Finanzierungsvorteil.

Stellungnahme des TLMF *Skonti sind Zahlungskonditionen für den Bauherrn. In der GOA sowie im Architektenvertrag ist eindeutig geregelt, dass die Nettoherstellungskosten ohne Skontoabzüge als Basis für die Gebührenermittlung gelten.*

Dass die Skontoforderung in der Ausschreibung von den AN voll den Preisen bei der Kalkulation zugeschlagen werden, ist eine Vermutung des LRH. Eine Umfrage bei großen Baufirmen ergab, dass dies nicht gängige Praxis ist.

Replik des LRH **Der LRH teilt die Ansicht des TLMF nicht. Wie im Bericht schon ausgeführt, werden die Nettoherstellungskosten laut GOA vor Skontoabzug als Basis für die Gebührenermittlung herangezogen. Der vorliegende Fall ist jedoch anders gelagert, weil in den Leistungsverzeichnissen die Skontoabzüge geradewegs gefordert werden. In der einschlägigen Literatur wird dieser Sonderfall im Sinne der Kritik des LRH behandelt.**

Ob die Baufirmen in der Kalkulation die Skontoabzüge bei den Finanzierungskosten berücksichtigen oder nicht ist keineswegs eine Vermutung des LRH, sondern entspricht der Kalkulationslehre des Fachgebietes „Bauwirtschaft“.

Im Werkvertrag mit dem Architekten und in der Honorarordnung für Architekten (GOA) ist geregelt, dass Skontoabzüge von Rechnungsbeträgen die Herstellungskosten zur Honorarbemessung nicht reduzieren. Nach Ansicht des LRH ist der in den Rechnungsbeträgen (der ausführenden AN) geforderte

zwingende Skontoabzug ein Sonderfall und von der Skontoregelung nach der Honorarordnung nicht umfasst. Für die Honorarbemessung müssten die Herstellungskosten demnach um die Skontoerträge reduziert werden.

Kritik Aufteilung
Herstellungskosten

Nach der Honorarordnung für Architekten umfassen die Herstellungskosten als Honorarbemessungsgrundlage sämtliche Baukosten im Sinne der ÖNORM B 1801-1 des Bauwerks. Je nach Ausbauverhältnis (hier: Neubau Museen 70/100, Umbauarbeiten 100/100, Serienmöbel 50/100) wird dann in Abhängigkeit der Herstellungskosten und meist aus der tabellari-schen Zusammenstellung (aus der GOA) der Honorarsatz (mit steigendem Ausbauverhältnis steigen und mit steigenden Herstellungskosten fallen die Honorarsätze) ermittelt. Multipliziert mit den Herstellungskosten ergibt sich daraus das Honorar. Üblich ist es, dass bei Neu- und Umbauten und damit unterschiedlichen Ausbauverhältnissen ein Mischsatz (aus den Kostenverhältnissen für Neu- und Altbau) gebildet wird und mit den gesamten Herstellungskosten multipliziert wird. Die bei der Berechnung des Honorars für das TLMF angewandte Methode, die Herstellungskosten mit den Ausbauverhältnissen zu multiplizieren und über die nun verminderten „Teilerstellungskosten“ erhöhte Honorarsätze zu lukrieren, ist nach Ansicht des LRH nicht gerechtfertigt und entspricht nicht der Intention der Honorarordnung.

Nach einer eigenen Honorarberechnung des LRH würde sich das Honorar des Architekten aus den beiden Titeln „Skontoabzüge“ und „Aufteilung Herstellungskosten“ um insgesamt rd. € 40.000,- vermindern.

Stellungnahme
des TLMF

Aufgrund der komplexen baulichen Situation des Hauses (Historischer Altbau/Zubau Museum neu) war diese Lösung die plausibelste und fairste für beide Teile.

Replik des LRH

Der LRH teilt nicht die Ansicht des TLMF. Auf Grund seiner Erfahrung wird in aller Regel die Aufteilung in Neu- und Umbau nach dem von ihm vorgeschlagenen Modus vorgenommen. Das TLMF hätte sich rd. € 37.000,- erspart.

Elektroplanung

Der Werkvertrag vom Juni 1999 wurde mit dem AN auf Basis der Ausführungsvariante „C“ und einer honorarberechtigten Baukostensumme von € 800.000,- abgeschlossen. Für die

Leistungen der Planung und der Objektüberwachung war ein Honorar von € 91.346,-- vereinbart. Auf Grund der erheblichen Mehrleistungen wurde in der Schlussrechnung (November 2003) für die Planung und die Objektüberwachung ein Honorar von € 185.910,-- gefordert und mit € 180.043,-- anerkannt. Als honorarwirksame Herstellungskosten (für beide Teilleistungen) wurden alle Vorleistungen und alle Hauptausführungsleistungen der Elektroarbeiten herangezogen. In den Herstellungskosten waren die in der Ausschreibung geforderten Allgemeinen Abzüge und Skonti noch enthalten. Für die verlängerte Bauzeit (zum Werkvertrag drei Monate) wurde in der Teilleistung Objektüberwachung ein Erhöhungsfaktor von 1,25 gefordert und mit 1,10 anerkannt.

Kritik Abzüge

Nach Ansicht des LRH vermindern in der Ausschreibung verlangte Abzüge und Skonti die honorarwirksamen Herstellungskosten und hätten diese daher vor Berechnung der Schlussnote abgezogen werden müssen.

Stellungnahme
des TLMF

Gemäß seinem Anbot ging der Sonderplaner dabei in seiner Honorarberechnung von einer Baudauer von 12 durchgehenden Kalendermonaten aus. Tatsächlich wurde die Baudauer dann um 3 Monate (insgesamt 15 Monate) verlängert. Die Verrechnung eines zusätzlichen Honorares war somit gerechtfertigt.

Aufgrund der überaus effizienten Zusammenarbeit mit dem Büro Ramsauer und dem Auftraggeber sowie der Intervention Ramsauer bei der Prüfung der Honorarschlussrechnung gelang es aber letztlich, diesen zusätzlichen Honoraranspruch auf 10 % zu reduzieren.

Dieser Kritikpunkt wird noch einer näheren Prüfung unterzogen.

Replik des LRH

Der LRH bestreitet keinesfalls die Berechtigung eines zusätzlichen Honorars auf Grund zusätzlicher Leistungen im Vergleich zur Werkvertragssumme. Er ist jedoch der Ansicht, dass der Anteil „Verlängerte Bauzeit“ durch die Erhöhung der Bausumme in annähernd der gleichen Bauzeit schon abgegolten war.

Kritik verlängerte Bauzeit	Für die Bauzeit war im Werkvertrag eine Dauer von einem Jahr angenommen. Durch die Mehrleistungen verlängerte sich die Bauzeit um drei Monate, die honorarwirksamen Herstellungskosten verdoppelten sich. Nach Ansicht des LRH entspricht unter diesen Voraussetzungen eine Abrechnung einer „Verlängerten Objektüberwachung“ nicht dem Sinn der Honorarrichtlinien und hätten daher - dem Grunde nach - nicht genehmigt werden dürfen. Darüber hinaus ist eine Überschreitung der „Verlängerten Objektüberwachung“ bis zu 20 % der festgelegten Ausführungszeit (hier: 2,4 Monate) mit dem Ursprungshonorar abgegolten. Die Mehrkosten aus diesen beiden Titeln machen rd. € 16.140,-- aus.
HKLS-Planung	Mit dem AN wurde der Werkvertrag auf Basis der Variante „C“ bzw. einer Honorarbasis von 1,02 Mio. € ein Honorar für die Planung und die Allgemeine Herstellungsüberwachung von € 59.316,-- (nach den Nachlässen) vereinbart. Im März 2000 wurde das voraussichtliche Honorar wegen der zu verfolgenden Variante „Komplettlösung“ und nunmehrigen (gewerkspezifischen) Herstellungskosten von 1,31 Mio. € auf € 72.600,-- erhöht. Im März des Jahres 2002 erfolgte eine neuerliche Auftragserweiterung für die bisher nur zum Teil beauftragte Leistung der „Fachbauaufsicht“ um € 18.457,--. In der Schluss-Honorarnote vom Oktober 2003 wurden für die Leistungen der „bauvorbereitenden Maßnahmen“ (das sind im Wesentlichen Demontagen und Bauprovisorien), der HKLS- Planung und der Fachbauaufsicht € 102.500,-- verrechnet und bezahlt. Bei der Berechnung der honorarberechtigten Herstellungskosten waren die in der Ausschreibung angegebenen Abzüge und Skonti ebenfalls noch enthalten.
Kritik Abzüge und Skonti	Bei Berücksichtigung der Allgemeinen Abzüge und der Skonti bei den einzelnen HKLS-Gewerken für die Bemessung der honorarberechtigten Herstellungskosten würde sich das Gesamthonorar für die HKLS-Planung um rd. € 4.500,-- verringern.

9.2 Einzelgewerke

9.2.1 Baumeisterarbeiten

Ausschreibung	Die Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten erfolgte im Juni 2000 im Wege eines offenen Verfahrens, elf Bieter haben ein Angebot abgegeben. Die Angebotssummen lagen zwischen 3,52 Mio. € (Alternativangebot 3,32 Mio. €) und 3,85 Mio. €. Nach mehreren „Aufklärungsgesprächen“ (das waren im Wesentlichen Angebotsänderungen) wurde der Werkvertrag im Februar 2001 mit einer ARGE zu einer Vergabesumme von 3,29 Mio. € abgeschlossen.
Kritik am Vergabeprocedere	Ohne auf Einzelheiten im Vergabeverfahren einzugehen stellt der LRH fest, dass doch mehrere grundlegende Prinzipien bzw. Vorschriften der Vergabegesetze verletzt wurden. So wurden die Kriterien für die Wahl des Angebotes für den Zuschlag weder gereiht noch gewichtet; während der Angebotsbewertung wurde vom „Bestbieterprinzip“ auf das „Billigstbieterprinzip“ umgestellt; Aufklärungsgespräche waren nur mit einem Bieter dokumentiert und während eines offenen Verfahrens sind Verhandlungen mit den Bietern über eine Angebotsänderung grundsätzlich unzulässig.
Stellungnahme des TLMF	<p><i>Das Vergabeverfahren wurde mit höchster Sorgfalt durchgeführt und die Vergabevorschriften wurden in allen Punkten eingehalten. Im übrigen ist nicht ersichtlich, worauf sich der Vorwurf im Konkreten bezieht.</i></p> <p><i>Nicht nachvollziehbar ist der zweite Vorwurf, dass man während des Verfahrens vom Bestbieter auf den Billigstbieter umgestiegen sei. Das Prinzip des Bestbieters im Sinne eines optimalen Kosten-/Nutzenverhältnisses wurde bis zum Verfahrensabschluss eingehalten, was den protokollarischen und sonstigen schriftlichen Unterlagen zu entnehmen ist.</i></p>
Replik des LRH	Es ist nicht Sinn eines Berichtes des LRH die bestehenden (Vergabe-)Rechtsvorschriften zu erläutern. Allerdings wurden die verletzten Prinzipien dargelegt. Allein das Unterlassen einer Reihung und Gewichtung von Zuschlagskriterien führt nach ständiger Rechtsprechung der Vergabe-

nachprüfungseinrichtungen zur Aufhebung eines Vergabeverfahrens.

Die Kriterien für die Wahl des besten Angebotes („Bestbieterprinzip“) müssen von vornherein festgelegt, für den Bieter nachvollziehbar und ein objektivierbarer Inhalt einer Ausschreibung sein.

Die Vergabevorschriften normieren sowohl Inhalt als auch den Ablauf von „Aufklärungsgesprächen“.

Die Einhaltung dieser Vorschriften konnte nicht nachvollziehbar festgestellt werden.

Skonto und Versicherungen

In der Ausschreibung wurde ein 3%iges Skonto und eine Kostenbeteiligung an der vom Bauherrn abgeschlossenen Bauwesen- und Bauherrn- Haftpflichtversicherung gefordert und bei den Rechnungen auch abgezogen. Die einzelnen Bieter erhöhen in der Kalkulation sodann ihre Preise um diese Prozentsätze um keinen Verlust zu erleiden. Der allseits erhoffte Finanzierungsvorteil - der AN bezahlt dem AG dessen Kosten - tritt also nicht ein, aber die Risiken der zeitgerechten Bezahlung trifft den AG. Auf die Schwierigkeiten mit der Berücksichtigung dieser Kosten bei der Abrechnung mit den Planern wurde ebenfalls schon hingewiesen.

Termine

In der Ausschreibung waren folgende Termine für die Vertragsabwicklung vorgesehen, die tatsächliche Abwicklung wird ebenfalls dargestellt, die Ursachen der zeitlichen Verschiebung (ungesicherte Finanzierung, Baugrubensicherung, erweiterte Altbausanierung) wurden schon erwähnt:

Ecktermine Bauabwicklung

	SOLL	IST
Baubeginn Neubau	2.10.2000	12.2.2001
Rohbau Fertigstellung	2.7.2001	Nov. 2002
Baubeginn Altbau	2.3.2001	5.3.2001
Altbau Fertigstellung	30.8.2002	7.3.2003
Übergabe	2.10.2002	30.4.2003

Abrechnung

Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, wurde die im Vergleich zum Ausschreibungsergebnis reduzierte Werkvertragssumme von € 3.294.218,-- (vor allen Abzügen) in der Schlussrechnung um € 625.220,-- (ebenfalls vor allen Abzügen) bzw. 19 % übertroffen. Für die während der Bauzeit bei den Baumeisterarbeiten aufgetretene Baupreiserhöhung fielen zusätzlich € 74.721,-- an.

Kostenentwicklung Baumeister

	Leistungsgruppen	LV-Ergebnis	Überarbeitung	Werkvertrag	Werkvertrag	SR-Neubau	SR-Altbau	SR-Gesamt
		in ATS			in €			
LG 01	Baustellengemeinkosten	8.621.985,0		8.621.985,0	626.584,1	469.269,7	154.573,1	623.842,8
LG 02	Abbrucharbeiten	4.578.646,9		4.578.646,9	332.743,2	184.676,8	314.507,5	499.184,3
LG 03	Erdarbeiten	1.725.625,1		1.725.625,1	125.406,1	77.026,5	23.838,0	100.864,5
LG 04	Wasserhaltungsarbeiten	30.992,0		30.992,0	2.252,3	2.328,8	0,0	2.328,8
LG 06	Kanalisierungsarbeiten	31.409,5		31.409,5	2.282,6	422,2	0,0	422,2
LG 07	Beton- und Stahlbetonarbeiten	14.832.646,4	-497.260,0	14.335.386,4	1.041.793,2	1.106.271,8	168.717,8	1.274.989,5
LG 08	Gerüstarbeiten	1.430.677,0		1.430.677,0	103.971,4	65.538,2	37.655,3	103.193,5
LG 09	Mauer- und Versetzarbeiten	2.461.838,8	-735.675,0	1.726.163,8	125.445,2	18.423,2	232.161,4	250.584,7
LG 10	Putzarbeiten	927.152,0	473.819,5	1.400.971,5	101.812,6	30.942,3	41.819,3	72.761,5
LG 15	Spezialgründungen	8.387.530,0	-2.379.754,0	6.007.776,0	436.602,1	406.517,2	1.789,0	408.306,2
LG 16	Fertigteile	4.366.754,0	-558.756,3	3.807.997,7	276.738,0	26.805,6	0,0	26.805,6
LG 18	Winterbauarbeiten	109.393,0		109.393,0	7.949,9	0,0	3.619,2	3.619,2
LG 19	Baureinigung	378.480,0		378.480,0	27.505,2	0,0	21.555,9	21.555,9
LG 20	Regieleistung	486.922,5		486.922,5	35.386,0	28.674,5	21.845,7	50.520,1
	Zusätzliche Positionen		657.000,0	657.000,0	47.746,1	0,0	0,0	0,0
	Zusatzaufträge					143.155,5	337.304,3	480.459,8
	Gesamtsumme	48.370.052,2		45.329.426,4	3.294.217,9	2.560.052,4	1.359.386,3	3.919.438,7

Die Mehrkosten resultieren vor allem aus Massenmehrungen im Bereich der Stahlbetonarbeiten, der HDBV-Dichtsohle und rd. 150 kleineren und größeren Zusatzaufträgen mit Mehrkosten (s.o.) von insgesamt € 625.220,--. Nach Ansicht des LRH mengenmäßig besonders unterschätzt wurden die für einen Umbau in einem historischen Altbau notwendigen und auch üblichen Leistungen für Abbruch- und Versetzarbeiten.

Stellungnahme
des TLMF

Massenmehrungen in Stahlbetonarbeiten resultieren im Wesentlichen durch vom Statiker erhöhte Deckenstärken im Neubau, Ausführungsvarianten (Fertigteile - Ort beton), unvorhersehbare Aussteifungsarbeiten im Altbau (Rotunde etc.) und dadurch auch Mehreinsatz von Bau- und Trägerstahl.



Stollen
bergmännisch

In der Ausschreibung war das Herstellen eines „Stollens bergmännisch“, als Verbindungsgang im 2. UG zwischen dem Stiegenhaus im Verwaltungstrakt und den Depots (des 1. Bauabschnitts) als Pauschalleistung vorgesehen. Die Linienführung war den beiliegenden Plänen zu entnehmen. Abgerechnet wurde der Verbindungsgang mit einem Aufschlag von 14 %, weil der Gang um dieses Ausmaß länger geworden sein soll. Der Abrechnung lag zwar ein Aufmaßblatt bei, nach Ansicht des LRH ist aber aus den der Ausschreibung beiliegenden Plänen nicht zu erkennen, ob es tatsächlich eine „Gangverlängerung“ gegeben hat. Nach Ansicht des LRH wäre ein Preisaufschlag nicht zu genehmigen gewesen. Die Mehrkosten hierfür betragen € 6.957,--.

Stellungnahme
des TLMF

Die Verbindungsstollen UG2 zur Stiege Verwaltung (dient als Fluchtweg) ist um 14 % länger geworden als im Plan. Die vereinbarte Pauschale bezog sich auf die im Plan ausgemessene Länge (genaues Naturmaß war nicht möglich) und nicht auf die tatsächliche Länge. Die Mehrverrechnung von Kosten war daher gerechtfertigt.

Replik des LRH

Nach Ansicht des LRH war es äußerst schwierig aus den Ausschreibungsplänen eine bestimmte Länge exakt zu messen. Das vereinbarte Pauschale hätte deshalb auch als Pauschale zum vereinbarten Preis abgerechnet werden müssen.

**Zusatzaufträge**

Nach den einschlägigen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen ist der AG berechtigt zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Werkvertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung des Bauwerks notwendig sind. Der AN hat hierüber einen Zusatzauftrag mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Werkvertrages erstellt, neuen Preisen vorzulegen. Üblich ist es, dass unmittelbar nach Abgabe des Leistungsverzeichnisses die, für die Vergabe in Frage kommenden Bieter aufgefordert werden die Detailkalkulation dem AG auszuhändigen.

Qualität der Kalkulationsgrundlagen

Der LRH stellte beim Neu- und Umbau des TLMF fest, dass eine Detailkalkulation erst gegen Ende des Bauvorhabens in der Abrechnungsphase übergeben wurde. Für die meisten Nachtragsaufträge fehlt dementsprechend eine Überprüfung ob die neuen (Nachtrags)Preise auch tatsächlich auf Basis der Urkalkulation erstellt wurden. Für rd. 50 Zusatzaufträge wurde überhaupt kein Nachtragsangebot gestellt. Darüber hinaus war nach Ansicht des LRH die Qualität (Vollständigkeit und Transparenz in den einzelnen Positionen) der vom AN dem AG zur

Verfügung gestellten Kalkulationsunterlagen nicht den üblichen Standards entsprechend.

Regieleistungen

Regieleistungen sind Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand (Leistungsstunde oder Materialaufwand) abgerechnet werden. Im Allgemeinen ist der Regieaufwand bei Umbauarbeiten wesentlich höher als bei Neubauten. Bei sorgfältig vorbereiteten Neubauten beträgt der Regieanteil rd. 1 % der Abrechnungssumme. Der LRH stellte nach Durchsicht der Abrechnungsunterlagen fest, dass der Regieanteil mit rd. € 52.000,-- bzw. 1,3 % der Abrechnungssumme einen (bei Umbauarbeiten) sehr geringen Wert darstellt. Lediglich das Fehlen einer Position für Material- und Gerätebeistellungen und die in der Abrechnung unterschiedlichen Zuschläge auf diese Leistungen verursachten geringfügige Mehrkosten.

9.2.2 Estricharbeiten

Ausschreibung

Die Ausschreibung der Estricharbeiten erfolgte im Juli 2000 im Wege eines europaweit bekannt gemachten, offenen Verfahrens. Die Anbotssummen der Bieter variierten zwischen € 126.000,-- und € 143.000,--. In den Aufklärung- bzw. Vergabegesprächen mit dem Billigstbieter wurde die Art der Trittschalldämmung verändert, die Vergabesumme verminderte sich dadurch um rd. € 15.000,-- auf € 111.692,--. Die Vergabe bzw. die Unterfertigung des Werkvertrags erfolgte nach Ablauf der Zuschlagsfrist (sechs Monate) im April 2001.



Termine Im Werkvertrag war vorgesehen mit den Arbeiten im Altbau im Oktober 2001 zu beginnen und im Neubau im Sommer 2002 abzuschließen. Tatsächlich wurde mit den Estricharbeiten im März 2002 (Altbau Verwaltungstrakt) begonnen und diese erst gegen Ende 2002 (Neubau) bzw. Ende Februar 2003 (Altbau Museum) fertig gestellt. Durch die Bauverzögerung fiel bei diesem Gewerk eine Baupreiserhöhung in Höhe von € 3.240,- an. Die vertraglich festgelegte Umrechnung der veränderlichen Preise wies mehrere Fehler auf, die teilweise zu Lasten des AG und teilweise zu Lasten des AN gingen.

Abrechnung Während der Detailplanungsarbeiten stellte sich heraus, dass die vorgesehene Estrichausführung (Anhydrit-Fließestrich) geändert werden musste. Stattdessen kam ein Zementestrich (zu einem geringfügig höheren Preis in der Stärke 5,0 cm [3.940 m²] und um ca. 10 % niedrigerem Preis in der Stärke 6,0 cm [190 m²]) zur Ausführung. Weiters wurde die Art der Trittschall- und die Art der Wärmedämmung geändert, über die neuen Leistungen liegen die Nachtragsaufträge nur zum Teil vor. Inklusiv der Baupreiserhöhung wurden die Estricharbeiten letztlich mit einer Summe von € 115.146,- abgerechnet.

In der Leistung „Liefern und Verlegen der Wärmedämmung“, „Verbundestrich“ wurden die neuen Preise auf Basis der ursprünglichen Kalkulation ermittelt, bei der wertmäßig höchsten Position „Zementestrich“ liegt keine Neukalkulation vor und war darüber hinaus einer Preisbildung im Wettbewerb entzogen. Üblicherweise liegen die Preise für Anhydritestriche um rd. 10 % über den Preisen für Zementestriche.

9.2.3 Bauspenglerarbeiten

Ausschreibung Die Ausschreibung der Bauspenglerarbeiten wurde im Jänner 2002 in einem, nur mehr österreichweiten, offenen Verfahren durchgeführt. Zehn Bieter haben ein Angebot abgegeben, die Angebote variierten zwischen € 134.207,- und € 318.630,-. Der Preisabstand des Billigstbieters zum Zweitbieter betrug 8,8 %. Die Vergabe an den Billigstbieter erfolgte im Mai 2002 zu den üblichen, im LV festgelegten Bedingungen.

Abrechnung Inklusiv aller Nachtragsaufträge bzw. aller Nachlässe wurde das Gewerk im Juli 2003 mit € 205.359,-, das sind rd. 53 % über der ursprünglichen Werkvertragssumme, abgerechnet. Die

Mehrkosten resultieren aus erheblichen Mehrmengen sowohl in der Leistungsgruppe der (Spengler)Abbrucharbeiten als auch bei den Montagearbeiten. Die Mengen der beiden Hauptpositionen „Dach- und Wanddeckungen in Kupfer“ (rd. 50 % der Abrechnungssumme) mit zusammen 1.700 m² (laut LV) wurde um 1.413 m² bzw. rd. 83 % übertroffen. Neben den mengenmäßig starken Veränderungen der Einzelpositionen - kaum eine der wesentlichen Positionen wurde in der Ausschreibung mengenmäßig richtig erfasst - mussten zusätzliche Nachträge für Kaminverblechungen, Regenablaufrohre, Verblechung des Portikus und Fensterbankverblechungen über rd. € 21.400,-- beauftragt werden.



Bauschäden

Dem Schriftverkehr der ÖBA mit dem AN ist zu entnehmen, dass zweimal durch undichte Anschlüsse während der Bauarbeiten ein Wassereintritt in die darunter liegenden Räume erfolgte und der bestehende Parkettboden beschädigt wurde. Dem AN wurde zwar angedroht die Kosten der Schadensbehebung anzulasten, in der Schlussrechnung war jedoch nur ein vergleichsweise geringer Betrag von rd. € 142,-- - der auch noch für andere Gegenverrechnungen zu verwenden war - abgezogen.

9.2.4 Trockenbauarbeiten

Ausschreibung

Die Trockenbauarbeiten wurden ebenfalls im Zuge der Ausschreibungspakete im Sommer 2000 (Abgabetermin:

23.8.2000) in einem EU-weiten, offenen Verfahren ausgeschrieben. Elf Bieter haben ein Angebot abgegeben, die Angebote lagen zwischen € 181.635,-- und € 246.903,--.

Vergabe

In den Aufklärungsgesprächen im März 2001 wurden die Ausführungstermine dem tatsächlichen Baubeginn (Mitte Februar 2001) entsprechend angepasst. Die Arbeiten wurden an den Billigstbieter zu den üblichen Bedingungen (Allgemeine Baustelleneinrichtung, Allgemeinschäden, Versicherungsbeteiligung und Skonto), einen Monat über der Zuschlagsfrist, noch im März 2001 vergeben.

Abrechnung

Abgerechnet wurden die Trockenbauarbeiten mit einer geprüften Schlussrechnungssumme von € 247.059,-- vor allen Abzügen. Damit wurde bei diesem Gewerk um € 65.268,-- bzw. um 36 % mehr als im Werkvertrag vorgesehen bezahlt. Die Mehrkosten stammen vor allem für diverse Nachtragsleistungen (€ 39.982,--), Regieleistungen (€ 6.413,--) und aus der Differenz von Minder- bzw. Mehrmassen aus dem Hauptauftrag.

Die Position „Brandhemmende Verkleidung der Installationschächte“ wurde mit der 2,6-fachen Menge (statt 130 m² mit 466 m²) bzw. um € 23.382,-- mehr als im LV vorgesehen abgerechnet. Weitere Mehrmengen betrafen die Positionen „Metallständerwände“, „Vorsatzschalen“ und „Türzargen“.



Reihungssturz

Der zweit- bzw. der drittgerichte Bieter lagen bei der Ausschreibung nur 2,5 % bzw. 8,7 % hinter dem „Billigstbieter“ und späteren AN. Eine vom LRH durchgeführte Durchrechnung der tatsächlich ausgeführten Mengen der Hauptpositionen (rd. 80 % der Gesamtleistung ohne Zusatzleistungen) mit den Einheitspreisen des Zweit- und des Drittbietlers hat ergeben, dass das Gewerk um rd. 16 % (beim ursprünglich drittgerichten Bieter) bzw. rd. 7 % (beim zweitgerichten Bieter) hätte billiger abgerechnet werden können.

Bietervergleich Einheitspreise/Ist-Mengen

Position	Ist- Menge	Preise B2	Prod. B2	Preise B3	Prod. B3	Prod. AN
		€ pro Einheit	in €	€ pro Einheit	in €	
M-Wand, doppelt	880,83	39,24	34.563,77	39,46	34.757,55	40.773,62
M-Wand F90	293,87	42,87	12.598,21	42,88	12.601,15	15.398,79
Vorsatz. 1-fach	2.280,96	24,66	56.248,47	19,04	43.429,48	50.158,35
Vorsatz. 2-fach, 6cm	197,78	29,06	5.747,49	25,00	4.944,50	5.403,35
Vorsatz. 2-fach, 10cm	220,34	29,06	6.403,08	25,00	5.508,50	6.019,69
Schacht F90	465,52	48,69	22.666,17	41,86	19.486,67	32.442,09
Regie FA	393,50	37,79	14.870,37	38,88	15.299,28	12.725,79
Regie HA	78,00	15,99	1.247,22	34,52	2.692,56	2.272,92
Summen			154.344,77		138.719,68	165.194,60

Stellungnahme des TLMF

Diverse Nachträge erfolgten größtenteils aus unvorhersehbaren Leistungen wie: Brandhemmende Decken im Altbau Ost (Stahldachstuhl), Neue Lüftungszentrale (brandfest) im Altbau, Kaminverkleidung vom EG bis 2. OG, brandbeständige Verkleidung Luftschacht Urgeschichte, Verkleidung sämtlicher „Ausschachtungsräume“ (Statik!).

Bei Auftragserteilung konnte das Erfassen dieser Leistungen auch bei größter Sorgfalt nicht festgestellt werden.

Regieleistungen

Die Regieleistungen wurden mit € 16.358,-- abgerechnet, der Großteil mit der Position „Regiestunde Facharbeiter“ mit 393,5 Stunden bzw. € 12.726,--. Nach Durchsicht der Regieberichte

ist der LRH der Ansicht, dass bei der Anordnung der Regieleistungen bei diesem Gewerk zu großzügig vorgegangen wurde. Einige Regieleistungen entfielen auf nachträgliche Umänderungen (teils Koordinationsfehler, teils durch geänderte Nutzerwünsche) und einige Leistungen mussten auf Grund von Beschädigungen (unbekannter Verursacher) bereits fertiger Bauteile beauftragt werden.

Zusatzleistungen

Laut den einschlägigen Bauvertragsbestimmungen ist der AG berechtigt zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind. Bei gut vorbereiteten Bauvorhaben sollte der Anteil dieser zusätzlichen Leistungen gering (maximal 5 % der Auftragssumme) sein, da die Preise für die Leistungen in aller Regel höher sind als wenn sie unter Wettbewerbsbedingungen kalkuliert worden wären. Der bei diesem Gewerk festgestellte Anteil an Zusatzleistungen von rd. 20 %, unter der Berücksichtigung der ebenfalls nicht in exakten Positionen erfassten Regieleistungen sogar von 30 %, ist nach Ansicht des LRH als hoch zu bewerten und zeugt von einer mangelnden Sorgfalt bei der Erstellung dieses Leistungsverzeichnisses.

Generell liegen für die Zusatzleistungen keine Kalkulationen vor und es kann nicht beurteilt werden, ob die neuen Preise auf Basis des Werkvertrages erstellt wurden. Für eine im LV nicht vorgesehene, einschalige Gipskarton- Vorsatzschale zur Verkleidung der Artbox wurde ein um ca. 23 % höherer Preis bezahlt als für die vergleichbaren Wandvorsatzschalen die lt. LV angeboten wurde. Die Aufzahlung für eine größere Ständerprofilstärke wurde ohne Einkaufsnachweis gewährt und betrug das 6-fache der übrigen Aufzahlungsunterschiede. In der Ausschreibung war vorgesehen, dass sämtliche vertikale, offene Kanten und Randabschlüsse eine Kantenschutzleiste aus Stahlblech erhalten und diese in die Einheitspreise der Wände einzukalkulieren waren. In der Schlussrechnung wurden 1.082 m „Eckschutzschienen Alu“ zu € 3.148,-- verrechnet und gewährt, was nach Ansicht des LRH nicht gerechtfertigt ist.

Stellungnahme des TLMF

Das LV wurde sorgfältig erstellt, der Großteil der Zusatzleistungen war bei Baubeginn nicht bekannt! Die Notwendigkeit von Zusatzleistungen ergab sich erst im Zuge der Bauführung, nicht zuletzt aufgrund von Anforderungen im Hinblick auf den denkmalgeschützten Bau.

Replik des LRH

Der LRH ist nach wie vor der Ansicht, dass der Großteil dieser Leistungen für die Ausschreibung hätte erfasst werden können und verbleibt deshalb bei seiner Kritik.



9.2.5 Unnotwendige Kosten

Bauabwicklung

Bei der Detaildurchsicht wurden aus der Controllingliste mit Ausnahme der Elektrogewerke jene Leistungen herangezogen, die im Vergleich zur Vergabesumme die größte Abweichung aufwiesen. Die direkten, aus der Bauabwicklung resultierenden, vermeidbaren Mehrkosten (Trockenbau, Stollen) sind mit € 37.000,- zu beziffern. Die in den Zusatzaufträgen, aufgrund des fehlenden Wettbewerbs, steckenden Mehrkosten sind nicht exakt zu ermitteln, erfahrungsgemäß machen sie jedoch rd. 5 - 10 % der Zusatzaufträge aus.

Planerleistungen

Im Kostenbereich der Honorare ergeben sich Mehrkosten aus der nach Ansicht des LRH nicht richtigen Berücksichtigung der Skonti und sonstigen Nebenkosten. Weiters führten bei der Honorarabrechnung des Elektroplaners und des Architekten unrichtige Auslegungen der jeweiligen Honorarordnungen ebenfalls zu beträchtlichen Mehrkosten in Höhe von € 60.000,-.

Ungesicherte Finanzierung

Der größte Teil der, nach Ansicht des LRH, nicht notwendigen Mehrkosten betraf jedoch die aus der langen Zeit ungesicherten Gesamtfinanzierung resultierenden Mehrausgaben. Begonnen hat dies mit der Teilung des Gesamtprojektes in zwei

Bauabschnitte und den daraus entstandenen Mehrkosten für die Planerhonorare durch den degressiven Honorarsatz sowie einer teilweise doppelten Bauführung. Die aus diesem Titel stammenden Mehrkosten sind nicht exakt eruiert, sie betragen jedenfalls zwei- bis dreihunderttausend Euro.

Für die im Zeitraum nach der Wettbewerbsdurchführung bis Mitte des Jahres 2000 vorgenommenen Variantenuntersuchungen fielen Umplanungskosten in Höhe von rd. € 24.000,- an. Letztlich wurden alle - auch nach Ansicht des LRH - erforderlichen Sanierungen in Auftrag gegeben und vom Land Tirol mitfinanziert. Die Verzögerung des geplanten Baubeginnes (Herbst 2000) auf Mitte Februar 2001 und der dadurch notwendigen Bodenabdichtung verursachte Mehrkosten von rd. € 83.000,-.

Landesbeteiligung

Das Land Tirol finanziert immer wieder Bauprojekte von „landesfremden“ Einrichtungen, die für das Land jedoch eine gewisse Bedeutung besitzen. Als Beispiel wären hier das Kongresszentrum Alpbach, das Atriumhaus Aguntum, die Probebühne des Landestheaters, die Errichtung der FH-Kufstein, die Skisprung Anlage am Berg Isel, Projekt „Haus der Sinne“, der Kauf und die Sanierungsmaßnahmen der Naturwissenschaftlichen Sammlungen und auch die Neu- bzw. Umbaumaßnahmen des TLMF zu nennen. Bei einigen dieser Bauten war die ursprüngliche Kostenangabe - aus verschiedenen Gründen - viel zu gering und die abgerechneten Baukosten erheblich höher. Letztlich wurden aber meist alle „notwendigen“ und durchgeführten Baumaßnahmen vom Land anerkannt und entsprechend der geschlossenen Vereinbarungen mitfinanziert.

Für die jeweiligen Entscheidungsträger im Land ist es in aller Regel schwierig zu beurteilen was beim jeweiligen Bauprojekt nötig und was Luxus ist. Kurzfristig in Auftrag gegebene Plausibilitätsstudien - so auch bei diesem Projekt - ergeben ebenfalls nicht das gewünschte Ergebnis bzw. die erhoffte Kostensicherheit. Meist ist es jedoch so, dass die Errichtungskosten durch einen verzögerten Baubeginn und damit gestörtem Bauablauf, nachträglichen Beauftragungen ohne Wettbewerbssituation oder durch eine Teilung des Bauvorhabens bedingte Doppelleistungen höher sind, als sie bei ungestörtem und optimalen Bauablauf sein könnten.

Empfehlung

Der LRH empfiehlt der Landesregierung für künftige Förderungen nach der prinzipiellen Zusage auf Basis des Gesamtprojektes und nach dem Prinzip „so viel wie nötig und so sparsam wie möglich“ für die endgültige Finanzierungszusage ein ausgereiftes Konzept mit einer realistischen Terminierung und einer plausiblen Kostenermittlung zu verlangen. Weitere Beträge sollen nicht mehr überwiesen werden.

Anhand des Bauwerks TLMF hätte dies bedeutet:

- Das Land Tirol gibt die Entscheidung bekannt, sich an den Kosten der Sanierung und Erweiterung zu beteiligen.
- Das TLMF erhebt den Bedarf der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen nach obig angeführtem Motto.
- Das Land Tirol gibt seine Finanzierungszusage und schließt den Fördervertrag ab.
- Das Land Tirol überweist ausschließlich die Beträge nach dem darin enthaltenen Finanzierungsplan.
- Die Bauabwicklung erfolgt störungsfrei ohne nennenswerte Nachträge oder Zusatzaufträge auf Grund der Ausschreibungen.

Dem LRH ist bewusst, dass eine derartige Vorgangsweise einen entsprechenden Mut verlangt bzw. eine ursprünglich wesentlich höhere Förderzusage bedeutet hätte. Das Land Tirol und der Verein „Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum“ hätten sich dadurch mehrere hunderttausend Euro erspart.

Stellungnahme
der Regierung

Den Ausführungen des Landesrechnungshofes, dass trotz sparsamen Umganges mit den Mitteln wegen der längeren Phase der Mittelzusagen Kosten hätten eingespart werden können, wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings zeigt die Entwicklung des gegenständlichen Projekts, dass an das Land zusätzliche Finanzierungswünsche herangetragen wurden, deren konkrete Gründe dem Land bei der Ersteinreichung zumindest nur zum Teil bekannt waren.

Aufgrund dieser Erfahrung wird angeregt, vor Inangriffnahme eines solchen Projekts als Vorfrage zu klären, ob vorerst - aufgrund einer genauen Vorplanung und entsprechender Kostenschätzung - nur eine Grundsatzzusage abgegeben werden sollte, die erst nach Durchführung eines Architektenwettbe-

werbs und auf der Basis der nun relativ sicheren Kostenermittlungen (die ja auch erhebliche Steigerungen beinhalten können) in eine definitive Zusage umzuwandeln wäre. Sollte bereits nach Vorlage der Vorplanung eine negative Entscheidung des Landes fallen, könnten die doch erheblichen Kosten für den Wettbewerb eingespart werden. Bei Durchführung des Architektenwettbewerbs müsste allerdings die Unsicherheit in Kauf genommen werden, dass die gegebenenfalls bedeutenden Kostensteigerungen aufgrund der Wettbewerbsergebnisse letztlich auch wieder zu einer negativen Finanzierungsentscheidung führen könnten, sofern nicht für den Architektenwettbewerb eine absolute Obergrenze der Gesamtkosten festgelegt wird. Im letzteren Fall könnte als Ergebnis des Wettbewerbs feststehen, dass eine sinnvolle Lösung innerhalb der gesetzten Obergrenze nicht realisierbar ist.

Als Alternativvariante würde sich anbieten, vorab einen Architektenwettbewerb durchzuführen, dessen Ergebnis allerdings aufgrund der ermittelten Kosten wiederum zu einer negativen Entscheidung führen könnte. In diesem Fall würden jedenfalls die Kosten für den Wettbewerb anfallen.

In diesem Zusammenhang wird auf mögliche Unwägbarkeiten hingewiesen, wie sie bei der Abwicklung eines so komplexen Projekts - insbesondere bei Altbauten - jederzeit eintreten können. Eine nach oben fix limitierte Förderzusage könnte in einem derartigen Fall das Projekt gefährden oder - im schlimmsten Fall - verhindern oder die an sich nicht gewünschten Nachverhandlungen über zusätzliche Finanzierungen zur Folge haben.

Wenn auch, wie bereits erwähnt, der Empfehlung des Landesrechnungshofes grundsätzlich zugestimmt wird, so wird aus den genannten Gründen doch angeregt, im Einzelfall über die jeweilige Vorgangsweise zu entscheiden und eine entsprechende Reserve für Unvorhergesehenes vorzusehen bzw. die grundsätzliche Bereitschaft zu dokumentieren, in nachweisbaren und nicht vorhersehbaren Notfällen auch über die festgesetzte Obergrenze hinaus zu finanzieren.

Replik des LRH

Dass jedes Bauvorhaben eine Einzelfallbeurteilung erfahren sollte ist unstrittig. Die vom LRH angesprochene Problematik bezieht sich aber nicht auf die Form und den Zeitpunkt eines möglichen Architektenwettbewerbes, son-

dern auf den Umgang mit Projektabläufen und den damit verbundenen Entscheidungen.

Aus Sicht des LRH sollte sich die Landesregierung bei vorliegen der notwendigen Entscheidungsgrundlagen intensiv mit der Grundsatzentscheidung ob und in welchem Umfang ein Projekt realisiert werden kann auseinandersetzen. Dabei sollten Kostenprognosen nicht aus Gründen der nicht gegebenen Finanzierbarkeit relativiert, reduziert oder gar ignoriert werden. Bei Prüfungen stellt sich immer wieder heraus, dass diese dann doch anfallen und getragen werden.

10. Zusammenfassung

Architekturwettbewerb

Auch wenn die Vergabevorschriften zum Zeitpunkt der Bauvorbereitungsphase Mitte der 90er Jahre keinen Architekturwettbewerb vorsahen, ist der LRH der Ansicht, dass durch die absehbare Größe und Komplexität der geplanten Neu- und Umbaumaßnahmen für das Gesamtprojekt ein Wettbewerb bzw. eine aufeinander abgestimmte Architektur- und Bauablaufplanung zweckmäßig gewesen wäre.

Die Baumaßnahmen wurden nach Ansicht des LRH vergaberechtswidrig in zwei Bauabschnitte getrennt und für den ersten Bauabschnitt die notwendigen Planungen erstellt. Für den zweiten Abschnitt waren nur unvollständige Vorarbeiten vorhanden.

Kostenermittlung

Die Kostenermittlung als Basis der Förderungszusage des Landes war dementsprechend nur eine Kostenermittlung für einen Teilausbau und daher zu gering veranschlagt. Die dem Land Tirol im Jahr 1997 vorgelegten Errichtungskosten von 8,36 Mio. € (genehmigt 7,70 Mio. €) erhöhten sich laut Abrechnung letztlich auf 16,3 Mio. € für beide Bauabschnitte.

Kostenvergleich

Der LRH stellte in einem Kostenvergleich mit anderen Museumsbauten bzw. anderen vergleichbaren Objekten fest, dass gesamthaft gesehen ein günstiges Objekt errichtet wurde.

Stellungnahme
der Regierung

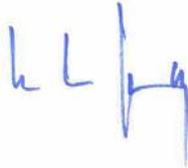
Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass trotz einiger Schwierigkeiten ein Werk entstanden ist, das sparsam und vergleichsweise kostengünstig gestaltet wurde und dem TLMF nun für längere Zeit die erforderliche Infrastruktur sichert.

Vergabewesen

Die Ausschreibung und Vergabe der Einzelgewerke wurde nur bis zur europaweiten Bekanntmachung und Abgabe der Leistungsverzeichnisse vorschriftsmäßig durchgeführt. Nach Ansicht des LRH ist von Glück zu sprechen, dass keine Beeinspruchung eines Vergabeverfahrens vor einer Vergabekontrollbehörde - mit all den negativen Konsequenzen für Kosten und Termine bzw. den weiteren Bauablauf - stattgefunden hat.

Einzelgewerke

Im Großen und Ganzen erfolgte die Abwicklung und Abrechnung der Einzelgewerke nach den in den Leistungsverzeichnissen vorgesehenen Bedingungen. Einzelne Mängel wurden im Bericht aufgezeigt. Lediglich die Ausschreibung und Abrechnung der Trockenbauarbeiten wies einige Mängel auf und hätte insgesamt bei sorgfältiger Planung und Abwicklung um rd. € 30.000,- billiger abgerechnet werden können.



Dr. Klaus Mayramhof
Innsbruck, am 10.8.2004

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

An den
Landesrechnungshof

Dr. Georg Pattiss
Telefon: 0512/508-2221
Telefax: 0512/508-2225
E-Mail: verwaltungsorganisation@tirol.gv.at
DVR: 0059463

**Landesrechnungshof; Rohbericht „Um- und Erweiterungsbau Tiroler Landesmuseum
Ferdinandeum“**

Geschäftszahl VOrg-RL-3/5

Innsbruck, 15.09.2004

Die Tiroler Landesregierung hat beschlossen, die folgende Stellungnahme zum Rohbericht des Landesrechnungshofes über die Prüfung des Projektes „Um- und Erweiterungsbau Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum“ abzugeben:

Zu Punkt 4. Finanzierung:

4.1 Finanzierungsentwicklung:

Kritik (Seite 10)

Künftighin wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen werden. Wie allerdings auch vom Landesrechnungshof im konkreten Fall eingeräumt wird, wird es immer wieder Situationen geben, die eine Abänderung des Fördervertrags erforderlich machen. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen unten zum Punkt 9.2.5 verwiesen.

Verwendungszusage (Seite 11)

Kritik (Seite 11)

Die Vorgangsweise der zuständigen Regierungsmitglieder bzw. der Landesregierung hatte darin ihren Grund, dass - wie der Landesrechnungshof aufgezeigt hat - mehrere zusätzliche Finanzierungsraten erforderlich waren und daher der tatsächliche Endbetrag in dieser Zwischenphase noch nicht definitiv abschätzbar war. Deshalb wurde die Finanzierung über entsprechende Beschlüsse im Landesvoranschlag gewählt.

Zu Punkt 7. Kostenentwicklung:

7.5 Kostenkennwerte: (Seite 26)

7.6 Beurteilung: (Seiten 26 und 27)

Die Ausführungen des Landesrechnungshofes, wonach beim Vergleich mit anderen, ähnlich gelagerten Museumsbauten „die Errichtungskosten des Neu-, Zu- und Umbaues des TLMF unterhalb der Kosten vergleichbarer Bauwerke“ liegen sowie dass „bei der Ausgestaltung bzw. Ausstattung des Gebäudes dem Grundsatz 'soviel wie nötig und so sparsam wie möglich' entsprochen wurde“ werden mit Freude zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 9. Abrechnung:

9.2.5 Unnotwendige Kosten:

Ungesicherte Finanzierung (Seite 42)

Landesbeteiligung (Seiten 42 und 43)

Empfehlung (Seite 43)

Den Ausführungen des Landesrechnungshofes, dass trotz sparsamen Umganges mit den Mitteln wegen der längeren Phase der Mittelzusagen Kosten hätten eingespart werden können, wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings zeigt die Entwicklung des gegenständlichen Projekts, dass an das Land zusätzliche Finanzierungswünsche herangetragen wurden, deren konkrete Gründe dem Land bei der Ersteinreichung zumindest nur zum Teil bekannt waren.

Aufgrund dieser Erfahrung wird angeregt, vor Inangriffnahme eines solchen Projekts als Vorfrage zu klären, ob vorerst - aufgrund einer genauen Vorplanung und entsprechender Kostenschätzung - nur eine Grundsatzzusage abgegeben werden sollte, die erst nach Durchführung eines Architektenwettbewerbs und auf der Basis der nun relativ sicheren Kostenermittlungen (die ja auch erhebliche Steigerungen beinhalten können) in eine definitive Zusage umzuwandeln wäre. Sollte bereits nach Vorlage der Vorplanung eine negative Entscheidung des Landes fallen, könnten die doch erheblichen Kosten für den Wettbewerb eingespart werden. Bei Durchführung des Architektenwettbewerbs müsste allerdings die Unsicherheit in Kauf genommen werden, dass die gegebenenfalls bedeutenden Kostensteigerungen aufgrund der Wettbewerbsergebnisse letztlich auch wieder zu einer negativen Finanzierungsentscheidung führen könnten, sofern nicht für den Architektenwettbewerb eine absolute Obergrenze der Gesamtkosten festgelegt wird. Im letzteren Fall könnte als Ergebnis des Wettbewerbs feststehen, dass eine sinnvolle Lösung innerhalb der gesetzten Obergrenze nicht realisierbar ist.

Als Alternativvariante würde sich anbieten, vorab einen Architektenwettbewerb durchzuführen, dessen Ergebnis allerdings aufgrund der ermittelten Kosten wiederum zu einer negativen Entscheidung führen könnte. In diesem Fall würden jedenfalls die Kosten für den Wettbewerb anfallen.

In diesem Zusammenhang wird auf mögliche Unwägbarkeiten hingewiesen, wie sie bei der Abwicklung eines so komplexen Projekts - insbesondere bei Altbauten - jederzeit eintreten können. Eine nach oben fix limitierte Förderzusage könnte in einem derartigen Fall das Projekt gefährden oder - im schlimmsten Fall - verhindern oder die an sich nicht gewünschten Nachverhandlungen über zusätzliche Finanzierungen zur Folge haben.

Wenn auch, wie bereits erwähnt, der Empfehlung des Landesrechnungshofes grundsätzlich zugestimmt wird, so wird aus den genannten Gründen doch angeregt, im Einzelfall über die jeweilige Vorgangsweise zu entscheiden und eine entsprechende Reserve für Unvorhergesehenes vorzusehen bzw. die grundsätzliche Bereitschaft zu dokumentieren, in nachweisbaren und nicht vorhersehbaren Notfällen auch über die festgesetzte Obergrenze hinaus zu finanzieren.

Zu Punkt 10. Zusammenfassung:

Kostenvergleich (Seite 44)

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass trotz einiger Schwierigkeiten ein Werk entstanden ist, das sparsam und vergleichsweise kostengünstig gestaltet wurde und dem TLMF nun für längere Zeit die erforderliche Infrastruktur sichert.

Stellungnahme des Vereins Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum:

Zusätzlich wurde eine Stellungnahme des Direktors des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum, ao. Univ.-Prof. Dr. Gert Ammann, eingeholt. Da der Landesregierung auf die Führung dieser Einrichtung kein unmittelbarer Einfluss zukommt, wird diese Stellungnahme der Äußerung der Landesregierung beigelegt.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann

Anlage